

**Stadtgemeinde
Bruck an der Mur**



**4. Änderung des
Stadtentwicklungskonzeptes Nr. 1.00**

gem. § 24 StROG 2010 idF. LGBl. Nr. 73/2023

**„PV-Standorte“
Unterpunkte A – G**

- AUFLAGE -

Stand: 22.11.2024

GZ: 112FG24
Graz – Bruck/Mur

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Wortlaut	1
§ 1 Plangrundlagen / Geltungsbereich	1
§ 2 Änderungen	1
§ 3 Rechtskraft	5
Verfahrensblatt	6
Rechtspläne	7-20
Erläuterungsbericht	21
1. Ausgangssituation / Rechtsgrundlagen	21
2. Umweltprüfung	24
3. Begründungen/ Erläuterungen	61
4. Beilagen	62

STADTGEMEINDE BRUCK/MUR:GZ: *AD100/SITZ-2024/068*

Bruck/Mur, 22.11.2024

Betrifft: 4. Änderung, des Stadtentwicklungskonzeptes Nr. 1.00 der Stadtgemeinde Bruck/Mur - „PV-Standorte“ - Auflageentwurf

WORTLAUT

„Verordnungsentwurf über die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Bruck/Mur am 12.12.2024 zur öffentlichen Auflage beschlossenen 4. Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes Nr. 1.00 gemäß § 24 (1) StROG 2010 idF LGBl. Nr. 73/2023. Die öffentliche Auflage des Entwurfs gemäß § 24 (4) StROG 2010 idF LGBl. Nr. 73/2023 findet in der Zeit von *2.1.2025* bis *4.3.2025* im Rathaus der Stadtgemeinde Bruck/Mur während der Amtszeiten statt.“

§ 1**PLANGRUNDLAGEN / GELTUNGSBEREICH**

Der Rechtsplan (Ist-Soll-Darstellungen), verfasst von der Pumpernig & Partner GmbH, 8020 Graz, Mariahilferstraße 20/I, Stand: 22.11.2024, GZ: 112FG24, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung und stellt gesondert den Geltungsbereich der Änderungen dar.

§ 2**ÄNDERUNGEN****Unterpunkt A: Kotzgraben**

- (1) Der gegenständliche Änderungsbereich soll zukünftig im Flächenausmaß von insgesamt rund 2,77 ha als Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung – Photovoltaikanlage (eva-pva) (Agri-PV) festgelegt werden.
- (2) **Räumliches Leitbild:**
 1. Die geplante PV-Anlage ist gem. Plandarstellung durch Eingrünungen mit standortgerechten Bepflanzungen in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild bestmöglich zu integrieren bzw. visuell wirksam abzuschirmen. Dabei sind die Bepflanzungsmaßnahmen gemäß den Vorgaben der Naturschutz Akademie Steiermark (Pflanzvorschläge und Auflagenvorschläge, vgl. Beilage Nr. 4.1) auszuführen.
 2. Einfriedungen sind nur in transparenter Form (wie Maschendrahtzaun, Stabgitterzaun) zulässig. Einfriedungen sind dabei so auszugestalten, dass diese für Kleintiere passierbar bleiben.
 3. Die Farbgebung der PV-Module wird mit dunkelblau, grün, grau bis schwarz sowie die Modulorientierung hangparallel festgelegt. Die Oberfläche hat Reflektionen zu vermeiden (entspiegelte Gläser).
 4. Die max. Anlagenhöhe der Paneele wird mit 1,8 m festgelegt.

Unterpunkt B: Utschmoar

- (3) Der gegenständliche Änderungsbereich soll zukünftig im Flächenausmaß von insgesamt rund 2,00 ha als Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung – Photovoltaikanlage (eva-pva) (Agri-PV) festgelegt werden.
- (4) **Räumliches Leitbild:**
5. Die geplante PV-Anlage ist gem. Plandarstellung durch Eingrünungen mit standortgerechten Bepflanzungen in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild bestmöglich zu integrieren bzw. visuell wirksam abzuschirmen. Dabei sind die Bepflanzungsmaßnahmen gemäß den Vorgaben der Naturschutz Akademie Steiermark (Pflanzvorschläge und Auflagenvorschläge, vgl. Beilage Nr. 4.1) auszuführen.
 6. Einfriedungen sind nur in transparenter Form (wie Maschendrahtzaun, Stabgitterzaun) zulässig. Einfriedungen sind dabei so auszugestalten, dass diese für Kleintiere passierbar bleiben.
 7. Die Farbgebung der PV-Module wird mit dunkelblau, grün, grau bis schwarz sowie die Modulorientierung hangparallel festgelegt. Die Oberfläche hat Reflektionen zu vermeiden (entspiegelte Gläser).
 8. Die max. Anlagenhöhe der Paneele wird mit 1,8 m festgelegt.

Unterpunkt C: Oberdorf

- (5) Der gegenständliche Änderungsbereich soll zukünftig im Flächenausmaß von insgesamt rund 1,77 ha statt bisher Entwicklungspotenzial für „Wohnen“ in eine Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung – Photovoltaikanlage (eva-pva) festgelegt werden. Die bisher festgelegte relative siedlungspolitische Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 4 im Westen des Geltungsbereiches soll gelöscht und künftig als absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 4 im Norden und Osten des Geltungsbereiches festgelegt werden. Die bisher festgelegte absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 2 im Süden des Geltungsbereiches soll gelöscht werden.
- (6) **Räumliches Leitbild:**
9. Die geplante PV-Anlage ist gem. Plandarstellung durch Eingrünungen mit standortgerechten Bepflanzungen in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild bestmöglich zu integrieren bzw. visuell wirksam abzuschirmen. Dabei sind die Bepflanzungsmaßnahmen gemäß den Vorgaben der Naturschutz Akademie Steiermark (Pflanzvorschläge und Auflagenvorschläge, vgl. Beilage Nr. 4.1) auszuführen.
 10. Einfriedungen sind nur in transparenter Form (wie Maschendrahtzaun, Stabgitterzaun) zulässig. Einfriedungen sind dabei so auszugestalten, dass diese für Kleintiere passierbar bleiben.
 11. Die Farbgebung der PV-Module wird mit dunkelblau, grün, grau bis schwarz sowie die Modulorientierung hangparallel festgelegt. Die Oberfläche hat Reflektionen zu vermeiden (entspiegelte Gläser).
 12. Die max. Anlagenhöhe der Paneele wird mit 2,7 m festgelegt.

Unterpunkt D: St. Dionysen

- (7) Der gegenständliche Änderungsbereich soll zukünftig im Flächenausmaß von insgesamt rund 1,13 ha als Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung – Photovoltaikanlage (eva-pva) festgelegt werden.
- (8) Räumliches Leitbild:
13. Die geplante PV-Anlage ist gem. Plandarstellung durch Eingrünungen mit standortgerechten Bepflanzungen in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild bestmöglich zu integrieren bzw. visuell wirksam abzuschirmen. Dabei sind die Bepflanzungsmaßnahmen gemäß den Vorgaben der Naturschutz Akademie Steiermark (Pflanzvorschläge und Auflagenvorschläge, vgl. Beilage Nr. 4.1) auszuführen.
 14. Einfriedungen sind nur in transparenter Form (wie Maschendrahtzaun, Stabgitterzaun) zulässig. Einfriedungen sind dabei so auszugestalten, dass diese für Kleintiere passierbar bleiben.
 15. Die Farbgebung der PV-Module wird mit dunkelblau, grün, grau bis schwarz sowie die Modulorientierung hangparallel festgelegt. Die Oberfläche hat Reflektionen zu vermeiden (entspiegelte Gläser).
 16. Die max. Anlagenhöhe der Paneele wird mit 1,8 m festgelegt.

Unterpunkt E: Bruckerstraße

- (9) Der gegenständliche Änderungsbereich soll anstelle der bisher festgelegten Vorrangzone/Eignungszone für Ver- und Entsorgung (Lagerplatz) mit einer Freihaltezone – Landschaftsbild zukünftig im Flächenausmaß von insgesamt rund 5,55 ha als Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung – Photovoltaikanlage (eva-pva) festgelegt werden.
- (10) Räumliches Leitbild:
17. Die geplante PV-Anlage ist gem. Plandarstellung durch Eingrünungen mit standortgerechten Bepflanzungen in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild bestmöglich zu integrieren bzw. visuell wirksam abzuschirmen. Dabei sind die Bepflanzungsmaßnahmen gemäß den Vorgaben der Naturschutz Akademie Steiermark (Pflanzvorschläge und Auflagenvorschläge, vgl. Beilage Nr. 4.1) auszuführen.
 18. Einfriedungen sind nur in transparenter Form (wie Maschendrahtzaun, Stabgitterzaun) zulässig. Einfriedungen sind dabei so auszugestalten, dass diese für Kleintiere passierbar bleiben.
 19. Die Farbgebung der PV-Module wird mit dunkelblau, grün, grau bis schwarz sowie die Modulorientierung hangparallel festgelegt. Die Oberfläche hat Reflektionen zu vermeiden (entspiegelte Gläser).
 20. Die max. Anlagenhöhe der Paneele wird mit 2,7 m festgelegt.

Unterpunkt F: Mitteraich

- (11) Der gegenständliche Änderungsbereich soll zukünftig im Flächenausmaß von insgesamt rund 1,18 ha als Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung – Photovoltaikanlage (eva-pva) festgelegt werden.
- (12) **Räumliches Leitbild:**
21. Die geplante PV-Anlage ist gem. Plandarstellung durch Eingrünungen mit standortgerechten Bepflanzungen in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild bestmöglich zu integrieren bzw. visuell wirksam abzuschirmen. Dabei sind die Bepflanzungsmaßnahmen gemäß den Vorgaben der Naturschutz Akademie Steiermark (Pflanzvorschläge und Auflagenvorschläge, vgl. Beilage Nr. 4.1) auszuführen.
 22. **Einfriedungen** sind nur in transparenter Form (wie Maschendrahtzaun, Stabgitterzaun) zulässig. Einfriedungen sind dabei so auszugestalten, dass diese für Kleintiere passierbar bleiben.
 23. Die **Farbgebung der PV-Module** wird mit dunkelblau, grün, grau bis schwarz sowie die Modulorientierung hangparallel festgelegt. Die Oberfläche hat Reflektionen zu vermeiden (entspiegelte Gläser).
 24. Die max. **Anlagenhöhe** der Paneele wird mit 2,7 m festgelegt.

Unterpunkt G: Kaltbach

- (13) Der gegenständliche Änderungsbereich soll zukünftig im Flächenausmaß von insgesamt rund 2,47 ha als Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung – Photovoltaikanlage (eva-pva) (Agri-PV) festgelegt werden.
- (14) **Räumliches Leitbild:**
25. Die geplante PV-Anlage ist gem. Plandarstellung durch Eingrünungen mit standortgerechten Bepflanzungen in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild bestmöglich zu integrieren bzw. visuell wirksam abzuschirmen. Dabei sind die Bepflanzungsmaßnahmen gemäß den Vorgaben der Naturschutz Akademie Steiermark (Pflanzvorschläge und Auflagenvorschläge, vgl. Beilage Nr. 4.1) auszuführen.
 26. **Einfriedungen** sind nur in transparenter Form (wie Maschendrahtzaun, Stabgitterzaun) zulässig. Einfriedungen sind dabei so auszugestalten, dass diese für Kleintiere passierbar bleiben.
 27. Die **Farbgebung der PV-Module** wird mit dunkelblau, grün, grau bis schwarz sowie die Modulorientierung hangparallel festgelegt. Die Oberfläche hat Reflektionen zu vermeiden (entspiegelte Gläser).
 28. Die max. **Anlagenhöhe** der Paneele wird mit 1,8 m festgelegt.

§ 3
RECHTSKRAFT

Nach Genehmigung durch die Stmk. Landesregierung erwächst die 4. Änderung, des Stadtentwicklungskonzeptes Nr. 1.00 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag in Rechtskraft.

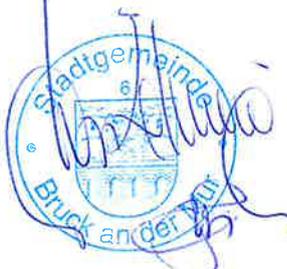
Für den Gemeinderat:



Die Bürgermeisterin
Andrea Winkelmeier

STADTGEMEINDE BRUCK/MUR

4. Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes Nr. 1.00

KUNDMACHUNG (gem. § 24 (2) und (3) StROG 2010 idF LGBl. Nr. 73/2023) ÖFFENTL. AUFLAGE (gem. § 24 (4) StROG 2010)	GEMEINDERATSBESCHLUSS ZUR AUFLAGE (gem. § 24 (1) StROG 2010)
Kundmachung vom 13. 12. 2024	Zahl: ZPL/STEK-2024/1
Anschlag am	Datum: 12.12.2024
Abnahme am	
Auflagefrist von 7.1.2025 - 4.3.2025	BESCHLUSS DES GEMEINDERATES (gem. § 24 (6) StROG 2010)
	Zahl:
	Datum:
Rundsiegel Bürgermeister	Rundsiegel Bürgermeister
GENEHMIGUNG DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG (gem. § 24 (12) StROG 2010)	KUNDMACHUNG (gem. § 24 (13) StROG 2010)
	Kundmachung vom
	Anschlag am
	Abnahme am
	Rundsiegel Bürgermeister

PLANVERFASSER:

PUMPERNIG & PARTNER GMBH

A-8020 GRAZ, MARIAHILFERSTRASSE 20, TEL: 0316/833170-0



Pumpernig & Partner GmbH
A-8020 Graz, Mariahilferstraße 20, 0316/83 31 70

Zahl: 112FG24

Graz,

22.11.2024

Rundsiegel

Ort

Datum

Unterschrift

StROG, LGBl. Nr. 49/2010 i.d.F. Nr. 73/2023 Legende gem. PZVO 2016, LGBl. Nr. 80/2016 und gem. eigener Darstellung

FESTLEGUNGEN



Geltungsbereich

Gebiete mit baulicher Entwicklung



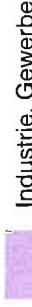
Wohnen - Bestand

Wohnen - Potential

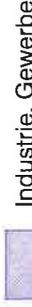


Zentrum - Bestand

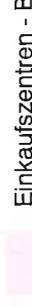
Zentrum - Potential



Industrie, Gewerbe - Bestand



Industrie, Gewerbe - Potential



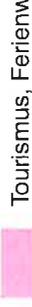
Einkaufszentren - Bestand



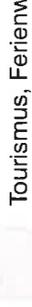
landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete - Bestand



landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete - Potential



Tourismus, Ferienwohnen - Bestand



Tourismus, Ferienwohnen - Potential



Wohnen und Industrie, Gewerbe - Bestand



Wohnen und Industrie, Gewerbe - Potential



Wohnen und Zentrum - Bestand



Wohnen und Zentrum - Potential



Wohnen und landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete - Bestand



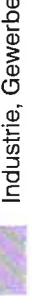
Wohnen und landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete - Potential



Zentrum und Industrie, Gewerbe - Bestand



Zentrum und Industrie, Gewerbe - Potential



Industrie, Gewerbe und landwirt. geprägte Siedlungsgebiete - Bestand

Beschränkung für Gebiete mit baulicher Entwicklung



Einkaufszentren Ausschlussbereiche allg./für EZ1

AUFBAUELEMENTE



Grünraumelement - Grünzug, Grünverbindung



Grünraumelement - Allee/Eingrünung



Öffentliche Einrichtungen



Frischlufzubringer

Örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen



Erholung, Sport und Freizeit, Öffentliche Anlagen

Ver- und Entsorgung



Verkehrsflächen



Freizeitzone - Landschaftsbild

eea = Energieerzeugungsanlage

lgr = Lagerplatz

erh = Erholungszwecke

oan = öffentliche Anlage

ewg = Erwerbsgärtnerei

P = Parkplatz

ewg (erw) = Erwerbsgärtnerei (Erweiterungsfläche)

eva-pva = (Agri-) Photovoltaikanlage

frh = Friedhof

spl = Spielplatz

wfrh = Waldfriedhof

sps = Sportplatz

hwr = Hochwasserrückhalteanlage

ssp = Stocksportanlage

klg = Kleingarten

ver = Ver- und Entsorgung

Immissionsbelastete Bereiche



Lärm von Straße



Lärm von Bahn



Tierhaltungsbetrieb

Entwicklungsgrenzen iFd. Nr. gem. des Wortlautes



Siedlungspolitisch - Absolut



Siedlungspolitisch - Relativ



Naturräumlich - Absolut



Naturräumlich - Relativ

- 1 = Baulandbedarf unter Berücksichtigung vorrangiger Entwicklung in Siedlungsschwerpunkten
 - 2 = Nutzungsbeschränkungen durch übergeordnete Planungen und Sicherstellung anderer Planungen
 - 3 = Nutzungsbeschränkungen aufgrund von Immissionen
 - 4 = Vermeidung von Nutzungskonflikten
 - 5 = Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes
 - 6 = Mangelhafte Infrastruktur oder Erschließung
 - 7 = Gemeindegrenze
- 1 = Uferstreifen-Gewässer Freihaltung
 - 2 = Erhaltung von Wald und/oder Gehölzstreifen
 - 3 = Fehlende naturräumliche Voraussetzung
 - 4 = Erhaltung charakteristische Kulturlandschaft, ökologisch- oder klimatisch bedeutsamer Strukturen

ERSICHTLICHMACHUNGEN

Nutzungsbeschränkungen

-  Wasserschon- und Schutzgebiet
-  Hochwassergefährdungsbereich - bei "100 jährigem" Hochwasser
-  Hochwassergefährdungsbereich - bei "30 jährigem" Hochwasser
-  Wasserwirtschaftliche Vorrangfläche
-  Bergbauebiet
-  Naturschutzgebiet mit Schutzbezietsnummer
-  Archäologische Bodenfundstätte
-  Ortsbildschutzgebiet
-  Meliorationsgebiet
-  Rote Gefahrenzone - Wildbach
-  Gelbe Gefahrenzone - Wildbach
-  Blauer Vorbehaltsbereich - Techn. Maßnahmen
-  Blauer Vorbehaltsbereich - Sicherstellung d. Schutzfunktion
-  Brauner Hinweisbereich - Rutschung
-  Brauner Hinweisbereich - Überflutung
-  Violetter Hinweisbereich - Beschaffenheit des Geländes
-  Öffentliche Gewässer / Gerinne
-  Hochwasserrückhaltebecken
-  Baubeschränkungsbereich um eine Funk- od. Sendeanlage
-  Richtfunkstrecke
-  Altlasten
-  Altlastenverdachtsflächen
-  Hochspannungsfreileitung
-  Hochspannungserdkabel
-  Gasleitung (GHD)

Naherholungsgebiete

 Naherholungsgebiete gem. §4(1) Z.1 des Wortlautes

Verkehrsinfrastruktur

-  Haltestelle mit Einzugsbereich
-  Bahn
-  Straße mit Straßennummer
-  projektierte Verkehrsinfrastruktur
-  S-Bahn Haltestelle
-  S-Bahn Haltestelle (geplant)

Verwaltungsgliederung

-  Bezirksgrenze
-  Gemeindegrenze
-  Katastralgemeindegrenze

Vorrangzonen REPRO

-  Landwirtschaftliche Vorrangzone
-  Ökologischer Korridor
-  Ausschlusszone Windkraftanlage

sonstige Elemente

-  Bauliche Entwicklung Nachbargemeinden

Blick- und Sichtbeziehung

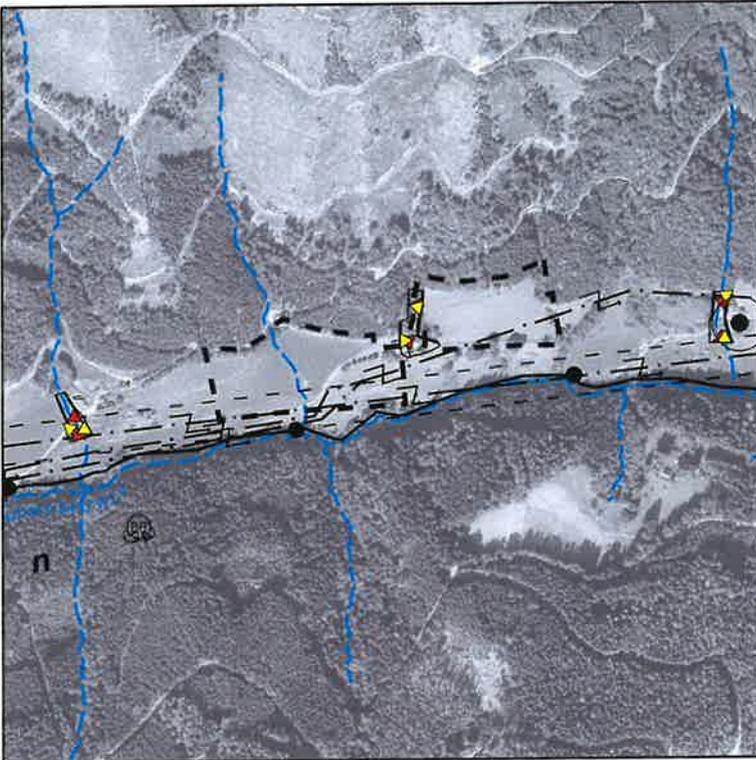
-  Blick- und Sichtbeziehung

STADTGEMEINDE BRUCK AN DER MUR

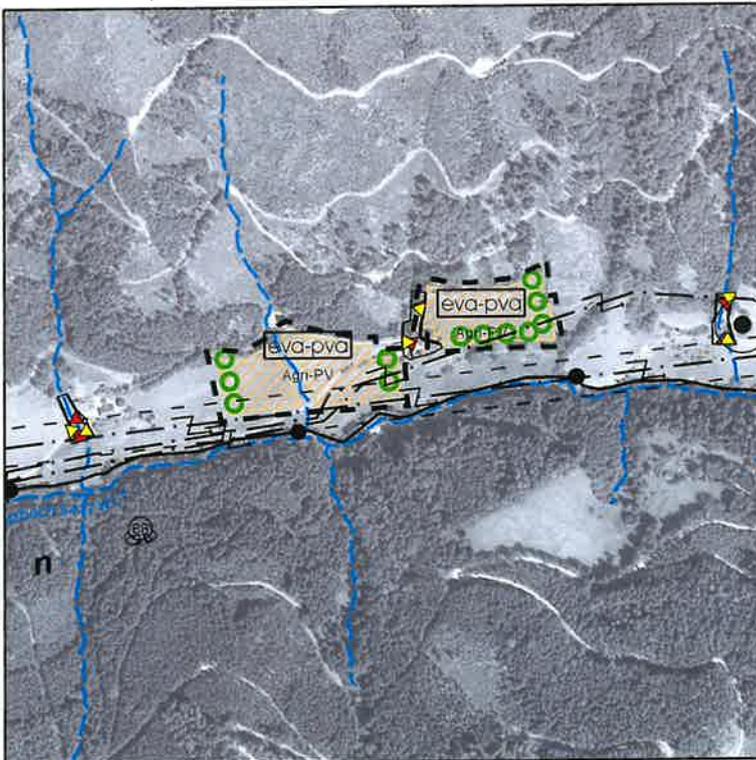
4. Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes Nr. 1.00 - "PV-Freiflächen - Unterpunkt A" IST-SOLL-Darstellung



IST-Darstellung (Rechtsbezug: StROG 2010,
LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 15/2022)



SOLL-Darstellung (Rechtsbezug: StROG 2010,
LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 73/2023)



Stadtgemeinde



Planverfasser

Pumpernig
& Partner GmbH
A-8020 Graz, Mariahilferstraße 20, 0316/83 31 70



GZ: 112FG24
Bearb.: Pu/Ep/Bl
Stand: 22.11.2024

1:10 000

0 60 120 240 360 480 Meter



Ingenieurbüro für
Raumplanung und Raumordnung
Mag. Gernot Paar, MSc
8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9
Tel. 0316/833170
E-Mail: office@pumpernig.at
www.pumpernig.at

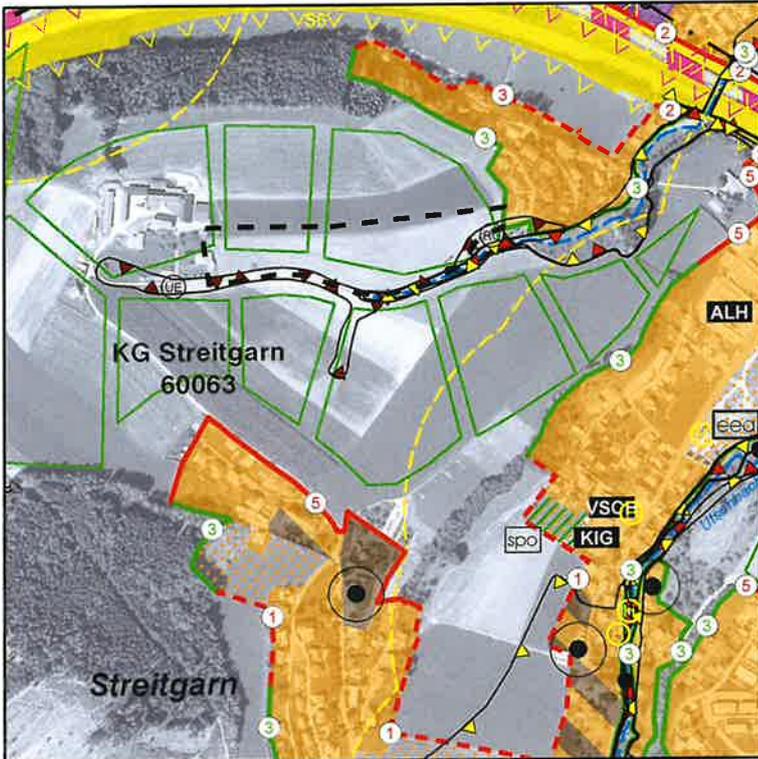
Pumpernig
& Partner

STADTGEMEINDE BRUCK AN DER MUR

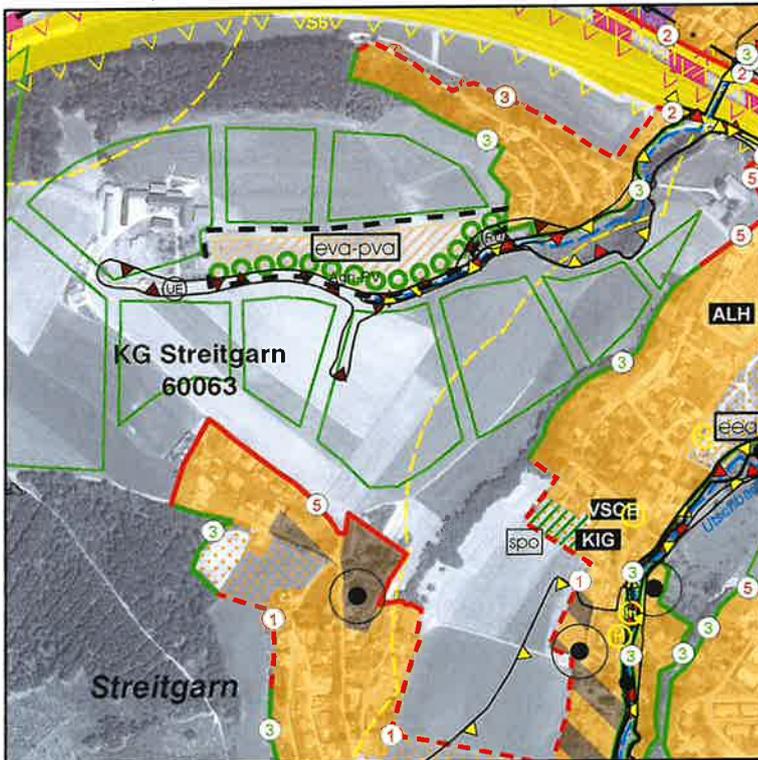
4. Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes Nr. 1.00 - "PV-Freiflächen - Unterpunkt B" IST-SOLL-Darstellung



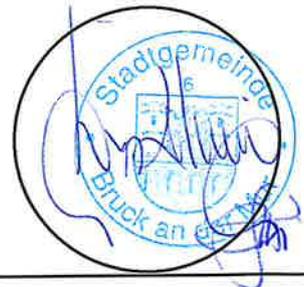
IST-Darstellung (Rechtsbezug: StROG 2010,
LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 15/2022)



SOLL-Darstellung (Rechtsbezug: StROG 2010,
LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 73/2023)



Stadtgemeinde



Planverfasser

Pumpernig
& Partner GmbH
A-8020 Graz, Mariahilferstraße 20, 0316/83 31 70



GZ: 112FG24
Bearb.: Pu/Ep/Bl
Stand: 22.11.2024

1:10 000

0 60 120 240 360 480 Meter



Ingenieurbüro für
Raumplanung und Raumordnung

Mag. Gernot Paar MSc
8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9
Tel. 0316/833170
E-Mail: office@pumpernig.at
www.pumpernig.at

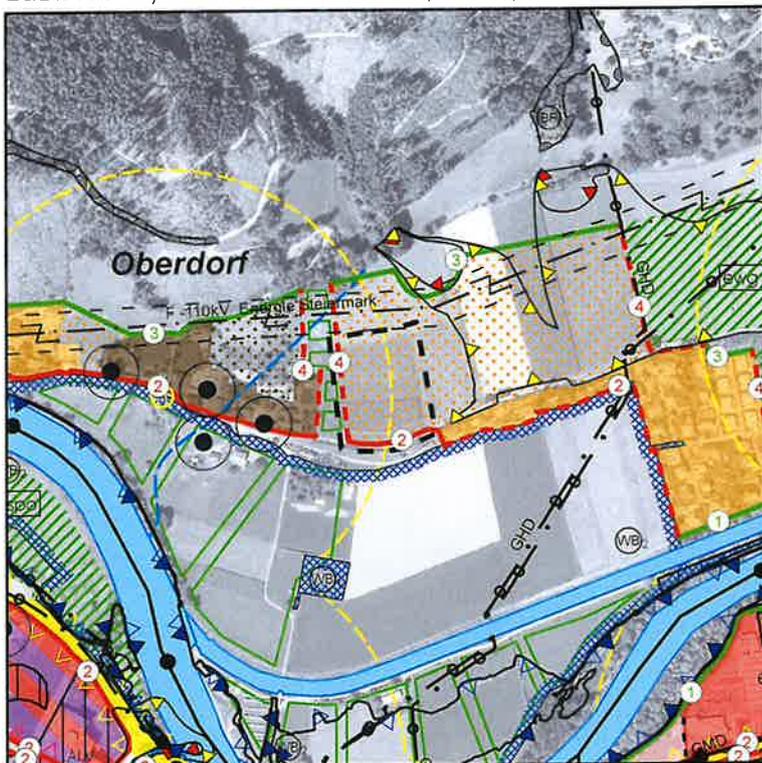
Pumpernig
& Partner

STADTGEMEINDE BRUCK AN DER MUR

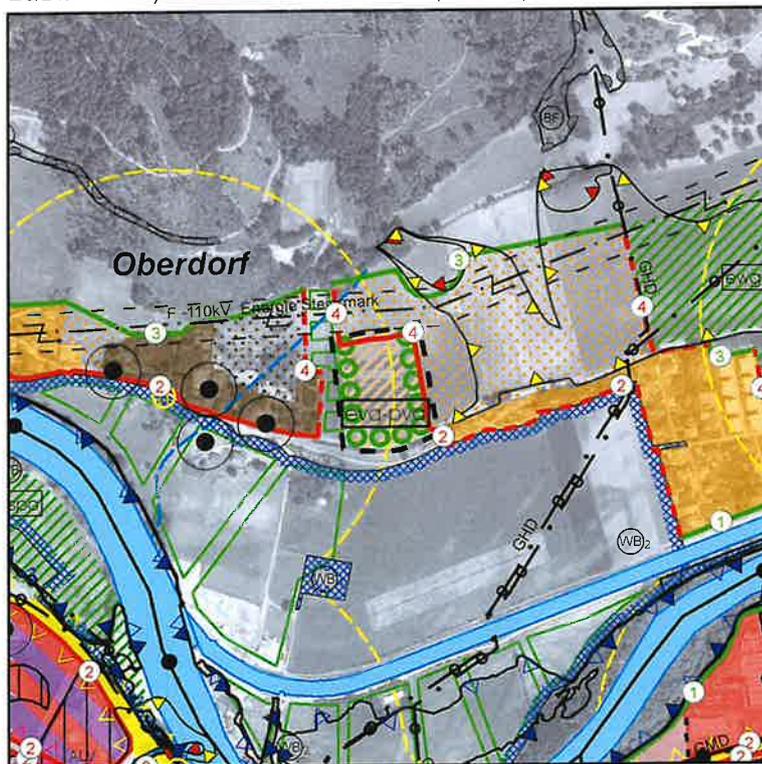
4. Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes Nr. 1.00 - "PV-Freiflächen - Unterpunkt C" IST-SOLL-Darstellung



IST-Darstellung (Rechtsbezug: StROG 2010,
LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 15/2022)



SOLL-Darstellung (Rechtsbezug: StROG 2010,
LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 73/2023)



Stadtgemeinde



Planverfasser

Pumpernig
& Partner GmbH
A-8020 Graz, Mannlicherstraße 20, 0316/33 31 76



GZ: 112FG24
Bearb.: Pu/Ep/Bl
Stand: 22.11.2024

1:10 000

0 60 120 240 360 480 Meter



Ingenieurbüro für
Raumplanung und Raumordnung
Mag. Gernot Paar, MSc
8020 Graz, Mannlicherstraße 20, 1/9
Tel: 0316/333170
E-Mail: office@pumpernig.at
www.pumpernig.at

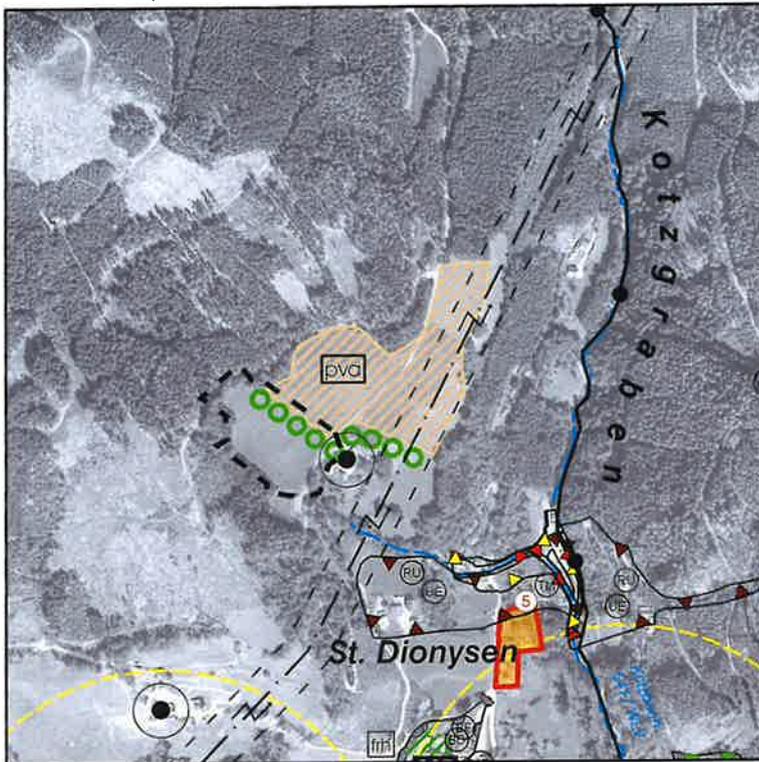
Pumpernig
& Partner

STADTGEMEINDE BRUCK AN DER MUR

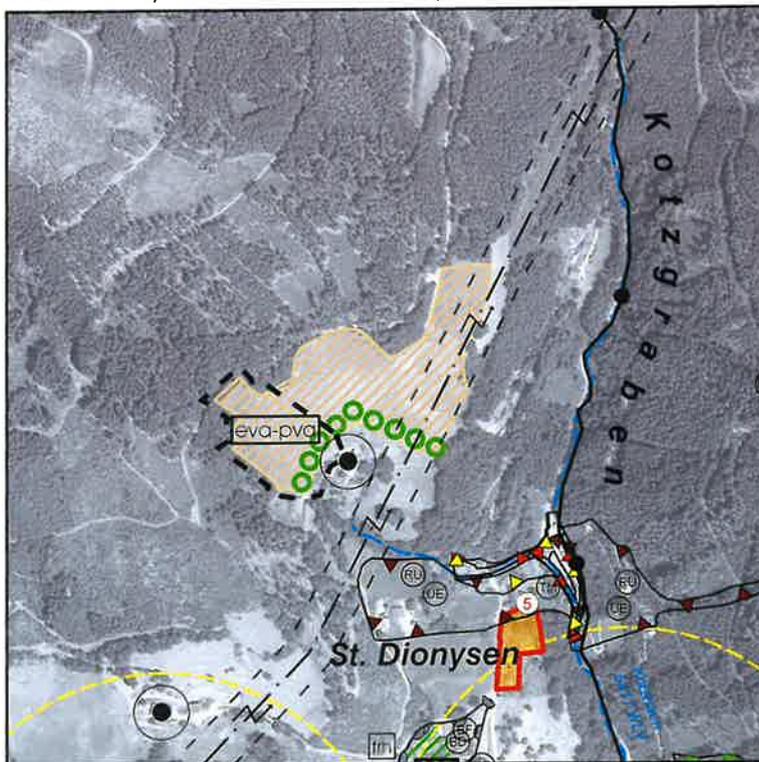
4. Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes Nr. 1.00 - "PV-Freiflächen - Unterpunkt D" IST-SOLL-Darstellung



IST-Darstellung (Rechtsbezug: StROG 2010,
LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 15/2022)



SOLL-Darstellung (Rechtsbezug: StROG 2010,
LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 73/2023)



Stadtgemeinde



Planverfasser

Pumpernig
& Partner GmbH
A-8020 Graz, Mariahilferstraße 20, 0316/63 31 70



GZ: 112FG24
Bearb.: Pu/Ep/Bl
Stand: 22.11.2024

1:10 000

0 60 120 240 360 480 Meter



Ingenieurbüro für
Raumplanung und Raumordnung

Mag. Gernot Paar, MSc
8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9
Tel. 0316/633170
E-Mail: office@pumpernig.at
www.pumpernig.at

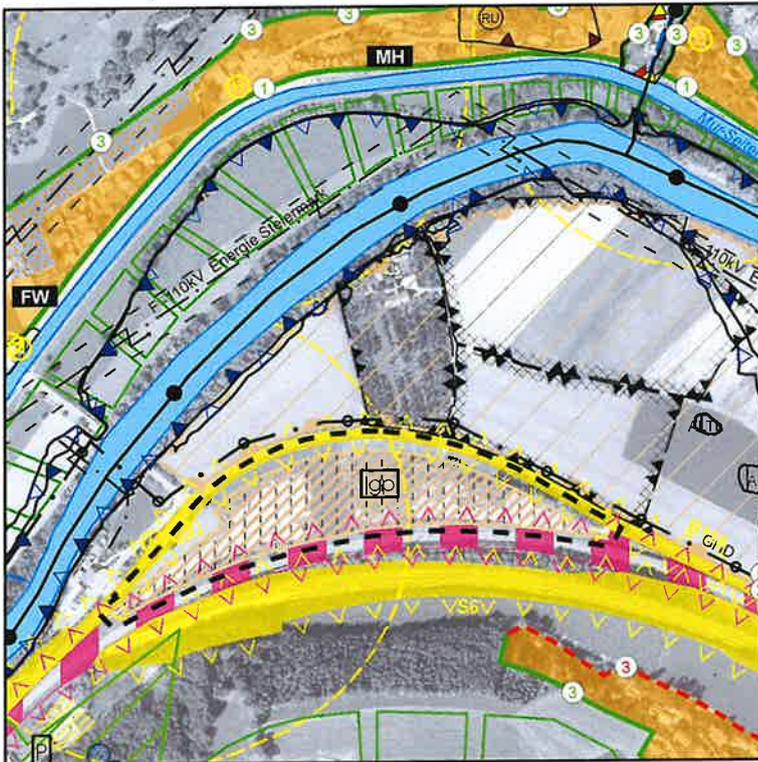
Pumpernig
& Partner

STADTGEMEINDE BRUCK AN DER MUR

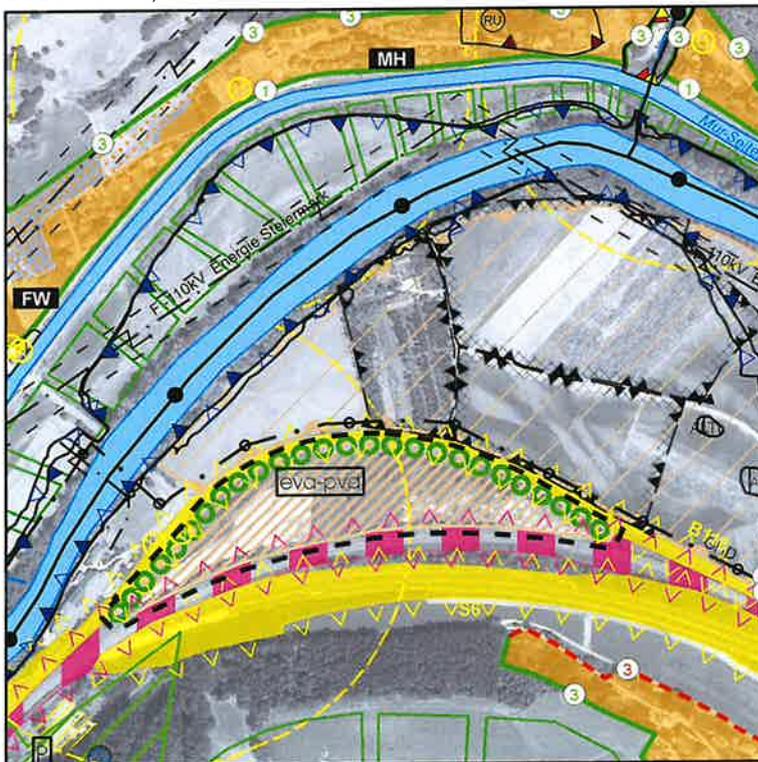
4. Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes Nr. 1.00 - "PV-Freiflächen - Unterpunkt E" IST-SOLL-Darstellung



IST-Darstellung (Rechtsbezug: StROG 2010,
LGBl. Nr. 49/2010 idF LGB. Nr. 15/2022)



SOLL-Darstellung (Rechtsbezug: StROG 2010,
LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBI. Nr. 73/2023)



Stadtgemeinde



Planverfasser

Pumpernig
& Partner GmbH
A-8020 Graz, Manggarterstraße 20, 0316/83 31 70



GZ: 112FG24
Bearb.: Pu/Ep/Bl
Stand: 22.11.2024

1:10 000

0 60 120 240 360 480 Meter



Ingenieurbüro für
Raumplanung und Raumordnung

Mag. Gernot Paar, MSc
8020 Graz, Manggarterstraße 20/1/9
Tel. 0316/833170
E-Mail: office@pumpernig.at
www.pumpernig.at

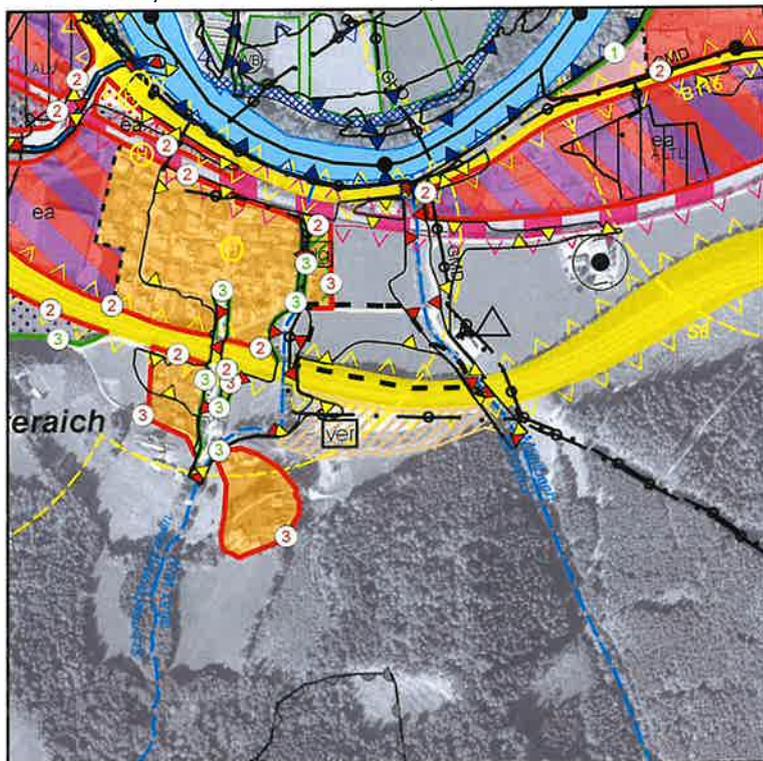
Pumpernig
& Partner

STADTGEMEINDE BRUCK AN DER MUR

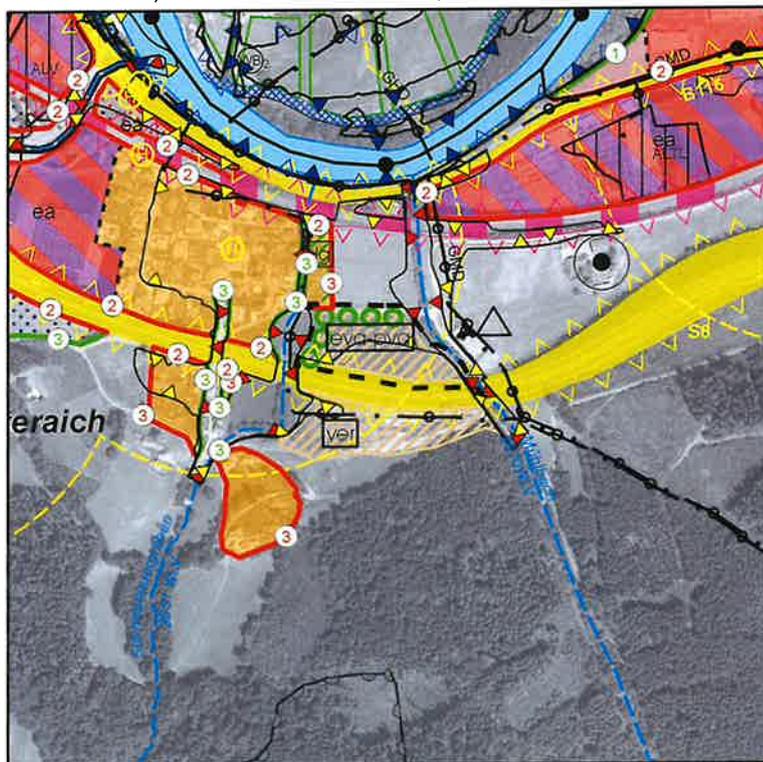
4. Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes Nr. 1.00 - "PV-Freiflächen - Unterpunkt F" IST-SOLL-Darstellung



IST-Darstellung (Rechtsbezug: StROG 2010,
LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 15/2022)



SOLL-Darstellung (Rechtsbezug: StROG 2010,
LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 73/2023)



Stadtgemeinde



Planverfasser

Pumpernig
& Partner GmbH
A-8020 Graz, Mariahilferstraße 20, 0316/83 31 70



GZ: 112FG24
Bearb.: Pu/Ep/BI
Stand: 22.11.2024

1:10 000

0 60 120 240 360 480 Meter



Ingenieurbüro für
Raumplanung und Raumordnung

Mag. Gernot Paar MSC
8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9
Tel. 0316/833170
E-Mail: office@pumpernig.at
www.pumpernig.at

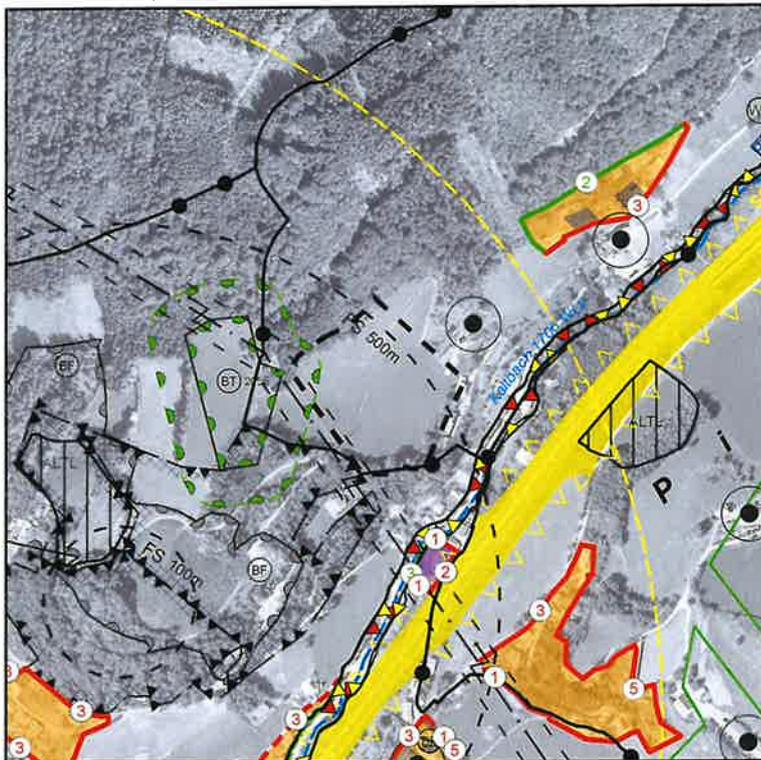
Pumpernig
& Partner

STADTGEMEINDE BRUCK AN DER MUR

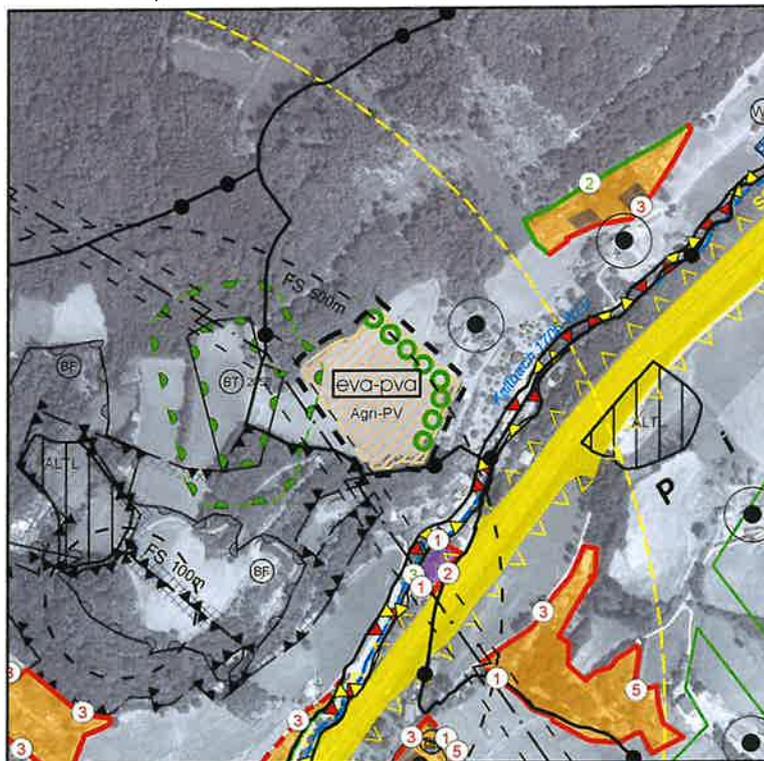
4. Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes Nr. 1.00 - "PV-Freiflächen - Unterpunkt G" IST-SOLL-Darstellung



IST-Darstellung (Rechtsbezug: StROG 2010,
LGBI. Nr. 49/2010 idF LGB. Nr. 15/2022)



SOLL-Darstellung (Rechtsbezug: StROG 2010,
LGBI. Nr. 49/2010 idF LGBI. Nr. 73/2023)



Stadtgemeinde



Planverfasser

Pumpernig
& Partner GmbH
A-8020 Graz, Mariahilferstraße 20, 0316/83 31 70



GZ: 112FG24
Bearb.: Pu/Ep/BI
Stand: 22.11.2024

1:10 000



Ingenieurbüro für
Raumplanung und Raumordnung
Mag. Gernot Paar MSc
8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9
Tel. 0316/833170
E-Mail: office@pumpernig.at
www.pumpernig.at

Pumpernig
& Partner

ERLÄUTERUNGSBERICHT

ZUR ÄNDERUNG DES STADTENTWICKLUNGSKONZEPTES, VERFAHRENSFALL lfde. Nr. 1.04:

1. Ausgangssituation /Rechtsgrundlagen:

1.1 Abfrage von Planungsinteressen:

Gemäß § 22 (8) StROG 2010 idF. der Novelle LGBl Nr. 45/2022 ist jede Gemeinde verpflichtet, ein Sachbereichskonzept Energie (SKE) innerhalb der nächsten 3 Jahre zu erstellen.

Im Vorfeld zur Erstellung des Sachbereichskonzeptes Energie (SKE) der Stadtgemeinde Bruck an der Mur wurde gemäß Kundmachung vom 22.01.2024, GZ: RPL/STEK-2023-1 aufgefordert, innerhalb der Kundmachungsfrist vom 26.01.2024 bis 22.03.2024 Planungsinteressen zur Neuerstellung des Sachbereichskonzeptes Energie (SKE), insbesondere möglichen Standorträume für Solar- und PV-Freiflächenanlagen > 400 m² bei der Stadtgemeinde Bruck an der Mur einzubringen.

Während der Auflagefrist sind dabei 16 Planungsinteressen zur Errichtung einer Solar- und PV-Freiflächenanlagen > 400 m² eingelangt. Diese Planungsinteressen wurden in mehreren Fachausschuss-Sitzungen geprüft und wurden dabei 9 Standorte positiv beurteilt. Für die Beurteilungen wurden dabei auch zwei Befahrungen der jeweiligen Standorte durch den zuständigen Fachausschuss am 11.03.2024 und 18.04.2024 durchgeführt. Diese positiv beurteilten Standorte werden im Sachbereichskonzept Energie (SKE) der Stadtgemeinde Bruck an der Mur als Eignungszone für Solar- und PV-Freiflächen festgelegt.

Die auf Ebene des derzeitigen Planungsstandes ohne weitere Vorfragenabklärung im STEK umsetzbaren 7 Standorte werden im Rahmen der gegenständlichen 4.Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes Nr. 1.00 der Stadtgemeinde Bruck an der Mur als Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Photovoltaikanlage (eva-pva) bzw. bzw. Agri-Photovoltaikanlage (eva-pva) (Agri-PV) im Entwicklungsplan festgelegt, um die Rechtsgrundlage zur Umsetzung der beantragten Solar- und PV-Freiflächenanlagen zu schaffen. Ein Standort ist im geltenden Entwicklungsplan zum Stadtentwicklungskonzept Nr. 1.00 der Stadtgemeinde Bruck an der Mur bereits als Gebiet mit baulicher Entwicklung für Industrie/Gewerbe festgelegt und ist somit keine gesonderte Festlegung einer Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Photovoltaikanlage erforderlich. Die negativ beurteilten Planungsinteressen sind in der Beilage Nr. 4.2 dargestellt und kurz begründet.

Die Festlegungen des Räumlichen Leitbildes ergeben sich zum Zwecke der Sicherstellung einer Einfügung ins Landschaftsbild und fußen insbesondere auf siedlungspolitischer Willensbildung und dem öffentlichen Interesse an „grüner Energie“. Die unterschiedlichen Höhen ergeben sich aus der Topografie und den bereits im Gemeindegebiet umgesetzten PV-Freiflächenanlagen.

1.2 Klimaziele:

Die EU-Klima- und Energieziele bis 2030 sehen eine Senkung der Treibhausgasemissionen um mind. 40 % gegenüber dem Stand von 1990 vor. Weiters wird eine Steigerung der Energieeffizienz angestrebt und soll der Anteil erneuerbarer Energiequellen auf mind. 27 % bzw. 30 % erhöht werden. Hiezu liegt auch das besondere öffentliche Interesse.

Gemäß den österreichischen Klima- und Energiezielen bis 2030 ist eine Verringerung der Treibhausgasemissionen um 36 % gegenüber dem Stand von 2005 vorgesehen.

Gemäß dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG), BGBl I Nr. 181/2021 ist vorgesehen, im Jahr 2030 100 % des Gesamtstromverbrauches mit erneuerbaren Energiequellen zu erzeugen. Dabei ist eine Steigerung der erneuerbaren Quellen der jährlichen Stromerzeugung um 27 TWh erforderlich (davon 11 TWh Photovoltaik, 10 TWh Windenergie, 5 TWh Wasserkraft und 1 TWh Biomasse). Zusätzlich sollen 1 Mio. Dachflächen mit Photovoltaikanlagen ausgestattet werden.

Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030:

Gemäß Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 ist bis zum Jahr 2020 vorgesehen, gemäß Klimaschutzplan 2010 die Treibhausgase um 16 % zu verringern. Weiters soll bis zum Jahr 2030 die „Steirische Formel 36/30/40“ umgesetzt werden.



Kernaussagen der Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030

Dies bedeutet, dass die Treibhausgase um 36% reduziert werden sollen. Gleichzeitig soll die Energieeffizienz um 30 % gesteigert werden und soll im Jahr 2030 der Anteil erneuerbarer Energieträger bei 40 % liegen. Als Vision für das Jahr 2050 wird eine klimaneutrale und energiesichere Steiermark angestrebt.

1.3 Zielsetzungen der Stadtvision Bruck an der Mur 2030 und Festlegungen im Stadtentwicklungskonzept Nr. 1.00 der Stadtgemeinde Bruck an der Mur und:

Gemäß den Entwicklungszielen des Visionsthemas 1 „Herz der Region“ der Stadtvision Bruck an der Mur 2030 ist im Unterpunkt „Regionalität“ vorgesehen, dass die Energieversorgung regional durch erneuerbare Energie gezielt forciert werden soll.

In den Zielen und Maßnahmen des geltenden Stadtentwicklungskonzeptes Nr. 1.00 der Stadtgemeinde Bruck an der Mur ist die Vorsorge zur langfristigen Sicherstellung eines ausreichenden Energieangebotes durch vermehrten Einsatz von alternativen Energieträgern unter bestmöglicher Ausnutzung der natürlichen Ressourcen (Biomasse, Solarenergie, Wasserkraft) als wesentliche Zielsetzung festgelegt. Zusätzlich ist eine Reduktion von Emissionen und Immissionen und die Nutzung der bestehenden Potenziale im Bereich erneuerbarer Energieträger durch den verstärkten Einsatz derselben vorgesehen.

Weiters ist als wesentliche Maßnahme zur Erreichung dieser Ziele die Beurteilung und Sicherstellung von potenziellen Standorten für erneuerbare Energien und eine Reduktion des Energieverbrauches durch Sanierung des Gebäudebestandes festgelegt. Somit entsprechen die geplanten Photovoltaik-Freiflächen-Standorte vollinhaltlich den energiepolitischen Zielsetzungen der Stadtgemeinde Bruck an der Mur.

1.4 Leitfaden zur Standortplanung und Standortprüfung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß den Prüfkriterien des Leitfadens zur Standortplanung und Standortprüfung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen 2020 des Amtes der Stmk. Landesregierung liegt für die geplanten Standorte teilweise ein mittleres Konfliktpotenzial für den Themenbereich „Landes- und Regionalplanung“ aufgrund der Lage im Teilraum „Grünlandgeprägtes Bergland“ und für den Themenbereich „Landschaft/Kulturlandschaft“ vor, da die gegenständlichen Bereiche teilweise von außen einsehbar sind. Das vorherrschende Straßen-, Orts- und Landschaftsbild ist jedoch bereits durch anthropogene Maßnahmen (bestehende Hochspannungsfreileitungen, Mobilfunkmast, bestehende PV-Dachflächenanlage,...) erheblich vorbelastet oder werden im Räumlichen Leitbild entsprechende Festlegungen getroffen, um die im Leitfaden angeführten Konfliktpotenziale durch die getroffenen Maßnahmen (Abwägung) hintanhalten zu können .

1.5 Alpenkonvention:

Im gegenständlichen Verfahren kann kein grundsätzlicher Widerspruch zu den Bestimmungen der Alpenkonvention (BGBl. Nr. 477/1995) sowie den Protokollen zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 (BGBl. Nr. III Nr. 230-238/2002) idgF abgeleitet werden, da die gegenständlichen Ausweisungen einer Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone - Photovoltaikanlage (pva), aufbauend auf konkret vorliegende Planungen bzw. Planungsinteressen einer funktionell abgestimmten Entwicklung des Gesamttraumes unter Betrachtung von Naturgefahren sowie Vermeidung von Über- und Unternutzung einer vorausschauenden Planung entspricht (vgl. Beilage Nr. 4.3 Checkliste Alpenkonvention).

Ferner erfolgt der Hinweis, dass die unter Art. 2 (2) lit. b) der Alpenkonvention festgelegten Bestimmungen inhaltlich gleichlautend mit den Raumordnungsgrundsätzen gemäß § 3 StROG 2010 idgF sind. Da die gegenständliche Änderung nach Abwägung den Raumordnungsgrundsätzen entspricht, werden auch die Ziele der Alpenkonvention gewahrt. Weiters wird mit der gegenständlichen Änderung der Art. 6 (erneuerbare Energieträger) der Alpenkonvention erfüllt, da die Verpflichtung zur Förderung und

bevorzugte Nutzung erneuerbarer Energieträger, wie Wasser, Sonne und Biomasse unter umwelt- und landschaftsverträglichen Bedingungen umgesetzt wird.

2. Umweltprüfung¹:

Änderungen von Stadtentwicklungskonzepten und Flächenwidmungsplänen, die nicht unter die Bestimmungen des § 4 (1) (Grundlage für ein Projekt, das gem. UVP-G 2000 idF BGBl. I Nr. 50/2002 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt oder ein Europaschutzgebiet gemäß den naturschutzrechtlichen Bestimmungen erheblich beeinträchtigt wird) des StROG 2010 idG fallen, jedoch erhebliche Umweltauswirkungen haben könnten, müssen einer Umweltprüfung unterzogen werden.

Eine Umweltprüfung ist jedoch dann nicht erforderlich, wenn es sich um geringfügige Änderungen von Plänen oder um die Nutzung kleiner Gebiete handelt. Weiters ist eine Umweltprüfung gem. § 4 (3) StROG 2010 dann nicht erforderlich, wenn die Eigenart und der Charakter nicht geändert werden oder erhebliche Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung der Planungen offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Für die gegenständliche Festlegung einer Örtlichen Eignungszone – Photovoltaikanlage (eva-pva) (Agri-PV) im Flächenausmaß von insgesamt rd. 2,77 ha trifft kein Ausschlusskriterium zu und ist somit eine weitergehende Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) erforderlich.

Umwelterheblichkeitsprüfung:

Eine vertiefende Beurteilung der Umwelterheblichkeit nach Themencluster gem. Leitfaden zur „SUP in der Örtlichen Raumplanung“ ist erforderlich, wenn kein Ausschlusskriterium gem. Leitfaden zutrifft und kein obligatorischer Anwendungsbereich (UVP-Pflicht, Europaschutzgebiet) vorliegt.

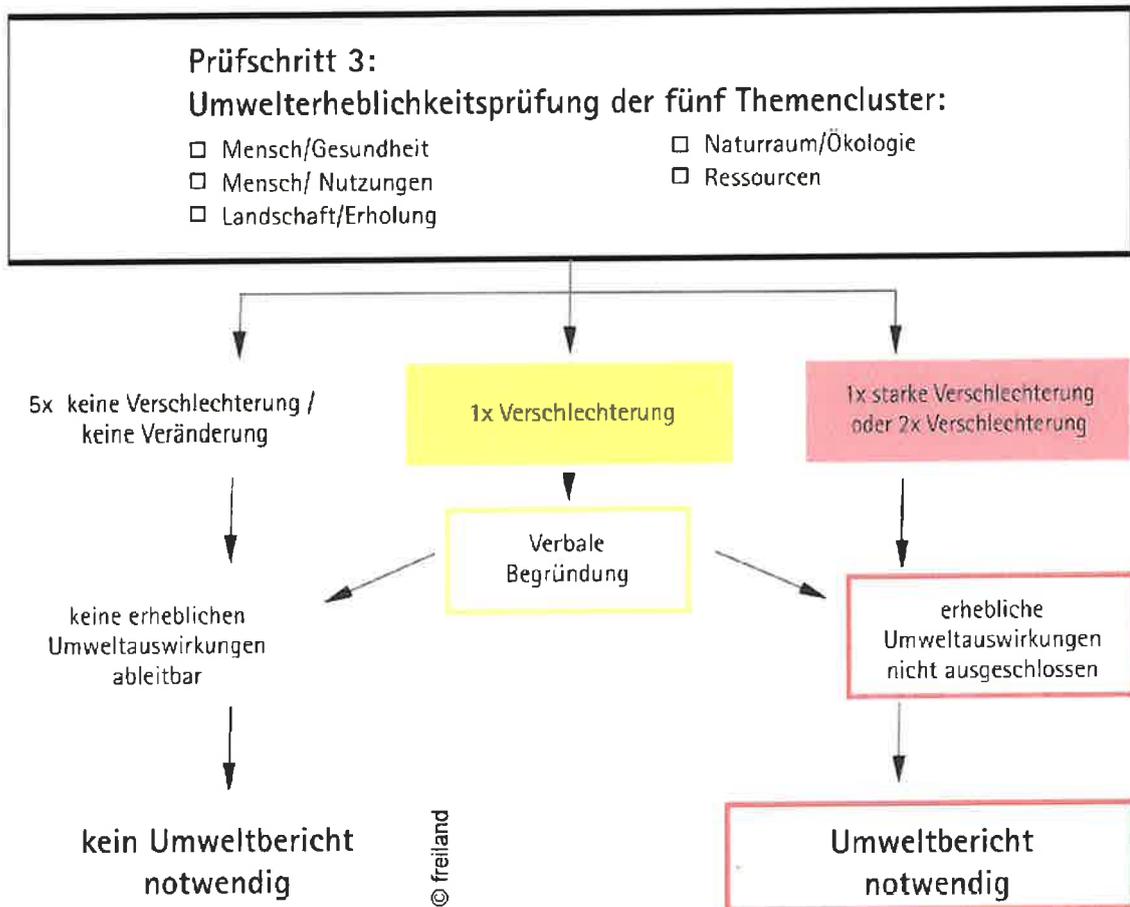
Bei der Prüfung von Plänen und Programmen auf mögliche erhebliche Umweltauswirkungen sind unterschiedliche Themenbereiche zu berücksichtigen, deren Beschreibung bei einer Umsetzung sich auf mögliche Umweltauswirkungen beziehen, wobei die Beurteilungsklassen in „keine Veränderung/Verschlechterung“, „Verschlechterung“ oder „starke Verschlechterung“ unterteilt werden.

Bewertungsmethode:

Können bei allen fünf Themenclustern Verschlechterungen und starke Verschlechterungen ausgeschlossen werden, ist eine Umweltprüfung mit Umweltbericht nicht erforderlich. Können bei vier Themenclustern Verschlechterungen und starke Verschlechterungen ausgeschlossen werden, ist mittels Abwägung der Gesamtergebnisse und einer verbalen Beurteilung festzustellen, ob eine Umweltprüfung mit Umweltbericht notwendig ist.

¹ gem. Leitfaden zur Beurteilung der Umwelterheblichkeit in der örtlichen Raumplanung, herausgegeben von der FA 13B, Stand April 2011 (2.Auflage)

Wenn aus der Prüfung der Themencluster mindestens eine starke Verschlechterung oder mindestens zwei Verschlechterungen resultieren, ist jedenfalls eine Umweltprüfung mit Umweltbericht erforderlich.



Auszug Planungsleitfaden SUP in der Örtlichen Raumplanung, Stand: April 2011 (2. Auflage)

Unterpunkt A: Kotzgraben**Prüfung der jeweiligen Themencluster:**

Themencluster Mensch/Gesundheit		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Lärm und Erschütterungen	Es ergeben sich durch die geplante Festlegung einer Örtlichen Eignungs-/Vorrangzone für Energieversorgungsanlagen (Agri-Photovoltaikanlage) <u>keine</u> maßgeblichen Veränderungen hinsichtlich Erschütterungen. Mit der zukünftigen Verwertung sind, ausgenommen während der Bauphase, <u>keine zusätzlichen Lärmemissionen</u> verbunden.	o
Luftbelastung und Klima	Die geplante Errichtung einer Energieversorgungsanlage (Agri-Photovoltaikanlage) wird <u>keine</u> nachteiligen Auswirkungen auf die Luftbelastung und das Klimaverhalten haben, da mit Ausnahme der Bauphase von keinen zusätzlichen Emissionen auszugehen ist. Der Schadstoffpuffer lt. Bodenfunktionsbewertung wird als sehr gering bis gering eingestuft. Die Errichtung der PV-Anlage dient somit dem Klimaschutz (erneuerbare Energie), da die Klimabilanz durch Verwendung alternativer Energien verbessert wird (<u>Substitution fossiler Energieträger</u>).	o

Zusammenfassend wird somit festgestellt, dass für den Themencluster Mensch/Gesundheit keine Verschlechterung der Umweltauswirkungen zu erwarten ist.

Themencluster Mensch/Nutzungen		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Sachgüter	Das gegenständliche Gebiet ist derzeit unbebaut und wird landwirtschaftlich genutzt. Innerhalb des Planungsgebietes befindet sich die 20 kV-Hochspannungsfreileitung der Energie Steiermark sowie die 110 kV-Hochspannungsleitung der ÖBB mit Leitungsmasten in unmittelbarer Nähe. Schützenswerte Sachgüter liegen innerhalb des Planungsgebietes nicht vor. Für die bestehenden Infrastruktureinrichtungen (Hochspannungsfreileitung und -erdkabel) ergeben sich nach Umsetzung der geplanten Agri-Photovoltaikanlage keine relevanten Veränderungen/Verschlechterungen.	o
Land- und Forstwirtschaft	Das Planungsgebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt (Wiesenflächen) und soll auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Als Bodentyp liegt kalkfreie Felsbraunerde aus kristallinen Schiefen vor und stellt dieser ein <u>geringwertiges Grünland</u> dar. Die Wasserverhältnisse sind trocken mit einer hohen Durchlässigkeit. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit lt. Bodenfunktionsbewertung wird als sehr gering eingestuft. Durch die künftigen Nutzungen entsteht keine erhebliche Veränderung/Verschlechterungen, da eine weitere Möglichkeit für die Nutzung im Rahmen der Landwirtschaft erhalten bleibt.	o

Zusammenfassend wird festgestellt, dass für den Themencluster Mensch/Nutzungen keine relevanten Verschlechterungen/Veränderungen für die Umwelt ableitbar sind.

Themencluster Landschaft/Erholung		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Landschaftsbild/ Ortsbild/ kulturelles Erbe	<p>Das Planungsgebiet befindet sich in keinem Schutzgebiet und wird der Landschaftsraum durch die Landwirtschaft und die umgebenden Waldkulisse geprägt. Der Umgebungsbereich ist durch anthropogene Eingriffe (110 kV-Hochspannungsfreileitung mit Leitungsmasten in unmittelbarer Nähe, 20 kV Hochspannungsfreileitung, einem Transformator, Einzäunungen) bereits <u>vorbelastet</u>. Eine unberührte Kulturlandschaft liegt deshalb nicht vor.</p> <p>Nach Umsetzung der geplanten Agri-Photovoltaikanlage können Veränderungen/Verschlechterungen aufgrund der Einsehbarkeit der geplanten Agri-Photovoltaikanlage (z.B. vom angrenzenden Forstweg, dem Gegenhang) für den Themencluster Landschaft/Ortsbild <u>nicht gänzlich ausgeschlossen werden</u>.</p>	-
Erholungs- und Freizeitqualitäten	Die gegenständliche Fläche verfügt über keine Erholungs- und Freizeiteinrichtungen.	o

Zusammenfassend wird festgestellt, dass für den Themencluster Landschaft/Erholung eine Verschlechterung/Veränderung für die Umwelt nicht ausgeschlossen werden kann.

Prüfung der Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild:

Aufgrund der Ergebnisse der Prüfung der Umweltauswirkungen kann für den Themencluster Landschaft/Erholung eine Veränderung/Verschlechterung der Umweltauswirkungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden, auch wenn eine Kulissenwirkung durch den Wald vorhanden ist.

Der gegenständliche Standort befindet sich im dünn besiedelten Bereich Kotzgraben und ist von außen (z.B. Forstweg, Gegenhang) teilweise einsehbar.

Da die geplante Agri-PV-Anlage zumindest vom angrenzenden Wohnhaus eingesehen werden kann, werden Maßnahmen zur Verringerung der visuellen Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild im Rahmen eines Räumlichen Leitbildes als verbindlicher Verordnungsinhalt im Wortlaut festgelegt.



Foto der Bestandsaufnahme vom 11.03.2024

Zusätzliche Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild (Räumliches Leitbild):

- (1) Die geplante PV-Anlage ist gem. Plandarstellung durch Eingrünungen mit standortgerechten Bepflanzungen in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild bestmöglich zu integrieren bzw. visuell wirksam abzuschirmen. Dabei sind die Bepflanzungsmaßnahmen gemäß den Vorgaben der Naturschutz Akademie Steiermark (Pflanzvorschläge und Auflagenvorschläge, vgl. Beilage Nr. 4.1) auszuführen.
- (2) Einfriedungen sind nur in transparenter Form (wie Maschendrahtzaun, Stabgitterzaun) zulässig. Einfriedungen sind dabei so auszugestalten, dass diese für Kleintiere passierbar bleiben.
- (3) Die Farbgebung der PV-Module wird mit dunkelblau, grün, grau bis schwarz sowie die Modulorientierung hangparallel festgelegt. Die Oberfläche hat Reflektionen zu vermeiden (entspiegelte Gläser).
- (4) Die max. Anlagenhöhe der Paneele wird mit 1,8 m festgelegt.

Mit diesen festgelegten Maßnahmen sollen insgesamt die Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild der betroffenen Siedlungsgebiete bestmöglich reduziert werden.

Mit den festgelegten Bepflanzungsmaßnahmen ergibt sich eine 3-seitige Eingrünung und wird damit eine Zerschneidung der Landschaft und ein Lebensraumverlust ausgeglichen. Um zusätzlich auch eine Durchlässigkeit von Tieren (Kleinsäugetern) sicherzustellen, sind die

Unterkanten von Einfriedungen entsprechend hochzustellen. Um negative Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild bestmöglich zu vermeiden, werden ausschließlich licht- und luftdurchlässige Einfriedungen als zulässig festgelegt.

Damit sich die künftige PV-Freiflächenanlage bestmöglich in die dahinterliegende Waldkulisse eingliedert, werden ausschließlich PV-Module mit dunkelblauer, grüner, grauer bis schwarzer Farbgebung und nicht reflektierenden Oberflächen als zulässig festgelegt. Eine Anlagenhöhe von 1,8 m stellt eine reduzierte Höhe dar, mit welcher auch Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild (Fernwirkung) möglichst hintangehalten werden sollen.

Themencluster Naturraum/Ökologie		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Pflanzen	Die gegenständlichen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt (Wiesenflächen). Ein Vorkommen besonderer, seltener oder geschützter Pflanzenarten ist nicht bekannt.	o
Tiere	Die gegenständlichen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt (Wiesenflächen). Ein Vorkommen von schützenswerten Tierarten ist nicht bekannt. Durch die Höhe der Anlagenteile sowie der Einzäunung und die weiterhin betriebene landwirtschaftliche Nutzung wird die Durchgängigkeit weiterhin erhalten. Da die geplanten PV-Module nur punktuell mit dem Boden verbunden sind und somit keinen Flächenverbrauch darstellen, wird somit auf Basis der festgelegten Begrünung und der geplanten künftigen Nutzung keine Änderung/Verschlechterung für den Themencluster „Naturraum/Ökologie“ festgestellt.	o
Wald	Die gegenständlichen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt (Wiesenflächen) und stellen keinen Wald im Sinne des Forstgesetzes dar. Durch die im Räumlichen Leitbild vorgeschriebene Eingrünung wird eine Zerschneidung der Landschaft und ein Lebensraumverlust ausgeglichen. Ebenso sollen für die künftige Agri-Photovoltaikanlage keine bzw. nur temporäre Zäune (wie Elektrozaune) errichtet werden, um die Migrationsräume für die lokale Fauna nicht weiter zu verengen. Somit wird keine Änderung/Verschlechterung für den Themencluster „Naturraum/ Ökologie“ festgestellt.	o

Zusammenfassend wird festgestellt, dass für den Themencluster Naturraum/Ökologie keine Verschlechterungen/Veränderungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen abgeleitet werden kann.

Themencluster Ressourcen		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Boden und Altlasten	Für das Planungsgebiet sind keine wesentlichen Einschränkungen hinsichtlich Bodenstabilität (<u>keine Ersichtlichmachung von Erdrutsch- und Meliorationsflächen</u>) gegeben sowie <u>keine Altlasten</u> evident. Somit entstehen nach Umsetzung der geplanten Agri-Photovoltaikanlage keine erheblichen Verschlechterungen, da mit der künftigen Nutzung nur ein geringer Versiegelungsgrad des Bodens verbunden ist. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit lt. Bodenfunktionsbewertung wird als sehr gering eingestuft.	o
Grund- und Oberflächenwässer	Innerhalb des Planungsgebietes sind <u>keine Naturgefahren</u> (Gefahrenzonen der WLVB bzw. Hochwasserabflussbereiche der Bundeswasserbauverwaltung) ersichtlich gemacht. Gemäß Hangwasserkarte des Digitalen Atlas sind aufgrund der Hanglage <u>Fließpfade</u> vorhanden. Durch die geplante PV-Freiflächenanlage werden diese bei Sicherstellung der Durchgängigkeit der Einfriedungen jedoch nicht erheblich verändert. Gemäß Wasserbuch bestehen innerhalb des Planungsgebietes <u>keine Wasserrechte</u> (z.B. Quellenschutz- und Schongebiete). Die Abflussorientierung lt. Bodenfunktionsbewertung wird als sehr gering bis gering eingestuft. Zum bestehenden Gerinne im gegenständlichen Gebiet wird ein Uferstreifen von 10m freigehalten. Dies dient dem Zwecke der Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit sowie der Betreuung der Gewässer erforderlichen Zugänglichkeit gem. Entwicklungsprogramm „Naturgefahren“, LGBl. Nr. 56/2024.	o
Naturgewalten und geologische Risiken	Für die Festlegung der Örtlichen Eignungszone/Vorrangzone sind keine Einschränkungen aus anderen Planungen (z.B. Gefahrenzonenplan) vorhanden. Aufgrund der fehlenden Einschränkung sind erhebliche Verschlechterungen mangels bekannter geologischer Risiken auszuschließen.	o

Zusammenfassend wird festgestellt, dass für den Themencluster Ressourcen keine Verschlechterungen/Veränderungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen abgeleitet werden kann.

Zusammenfassung:

Die Bewertung der Umwelterheblichkeit ergab, dass für 10 Themencluster keine Veränderungen/Verschlechterungen gegeben sind und für den Themencluster „Landschaftsbild/Kulturelles Erbe“ negative Auswirkungen grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden können.

Aus diesem Grunde ist eine verbale Begründung bzw. die Festlegung von Maßnahmen erforderlich, damit insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Nach Umsetzung/Einhaltung der im Räumlichen Leitbild festgelegten Maßnahmen (u.a. Begrünung zur visuellen Abschirmung) können die Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild reduziert werden.

Der gegenständliche Standort stellt aufgrund der exponierten Hanglage und der landwirtschaftlichen Nutzung mit der umgebenden Waldkulisse eine regionstypische Kulturlandschaft dar.

Aufgrund der gegebenen Vorbelastungen des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes (110 kV-Hochspannungsfreileitung mit Leitungsmasten in unmittelbarer Nähe, 20 kV Hochspannungsfreileitung, einem Transformator, Einzäunungen) und der umgebenden Waldkulisse im Hintergrund sind nach Umsetzung der o. angeführten Maßnahmen jedoch keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Somit überwiegen nach Abwägung die umwelt- und energiepolitischen Zielsetzungen der Stadtgemeinde Bruck an der Mur (Errichtung zusätzlicher alternativer Energieerzeugungsanlagen im Gemeindegebiet).

Unterpunkt B: Utschmoar

Prüfung der jeweiligen Themencluster:

Themencluster Mensch/Gesundheit		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Lärm und Erschütterungen	Es ergeben sich durch die geplante Festlegung einer Örtlichen Eignungs-/Vorrangzone für Energieversorgungsanlagen (Agri-Photovoltaikanlage) <u>keine</u> maßgeblichen Veränderungen hinsichtlich Erschütterungen. Mit der zukünftigen Verwertung sind, ausgenommen während der Bauphase, <u>keine zusätzlichen Lärmemissionen</u> verbunden.	o
Luftbelastung und Klima	Die geplante Errichtung einer Energieversorgungsanlage (Agri-Photovoltaikanlage) wird <u>keine</u> nachteiligen Auswirkungen auf die Luftbelastung und das Klimaverhalten haben, da mit Ausnahme der Bauphase von keinen zusätzlichen Emissionen auszugehen ist. Der Schadstoffpuffer lt. Bodenfunktionsbewertung wird als sehr gering bis gering eingestuft. Die Errichtung der Agri-PV-Anlage dient somit dem Klimaschutz (erneuerbare Energie), da die Klimabilanz durch Verwendung alternativer Energien verbessert wird (<u>Substitution fossiler Energieträger</u>).	o

Zusammenfassend wird somit festgestellt, dass für den Themencluster Mensch/Gesundheit keine Verschlechterung der Umweltauswirkungen zu erwarten ist.

Themencluster Mensch/Nutzungen		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Sachgüter	Das gegenständliche Gebiet ist derzeit un bebaut und wird landwirtschaftlich genutzt. Schützenswerte Sachgüter liegen innerhalb des Planungsgebietes nicht vor und ergeben sich nach Umsetzung der geplanten Agri-Photovoltaikanlage keine relevanten Veränderungen/Verschlechterungen. Die bebauten Bereiche der Hofstelle im Westen sowie das bebaute Gebiet im Osten werden vom Änderungsbereich nicht berührt	o
Land- und Forstwirtschaft	Das Planungsgebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Als Bodentyp liegt kalkfreie Lockersediment-Braunerde aus feinen, eiszeitlichen Deckschichten vor und stellt dieser ein <u>mittelwertiges Grün- bzw. Ackerland</u> dar. Die Wasserverhältnisse sind mäßig trocken mit einer hohen Durchlässigkeit. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit lt. Bodenfunktionsbewertung wird als sehr gering bis gering eingestuft. Die nördlich des Planungsgebietes ausgewiesene hohe Bodenfruchtbarkeit bleibt von der geplanten Agri-Photovoltaikanlage unberührt. Es werden durch die gegenständliche Festlegung aufgrund der Bestandssituation jedenfalls keine großflächigen landwirtschaftlichen Flächen dahingehend durchschnitten (segmentiert). Deren Bewirtschaftung wird aber nicht verhindert oder wesentlich erschwert.	o

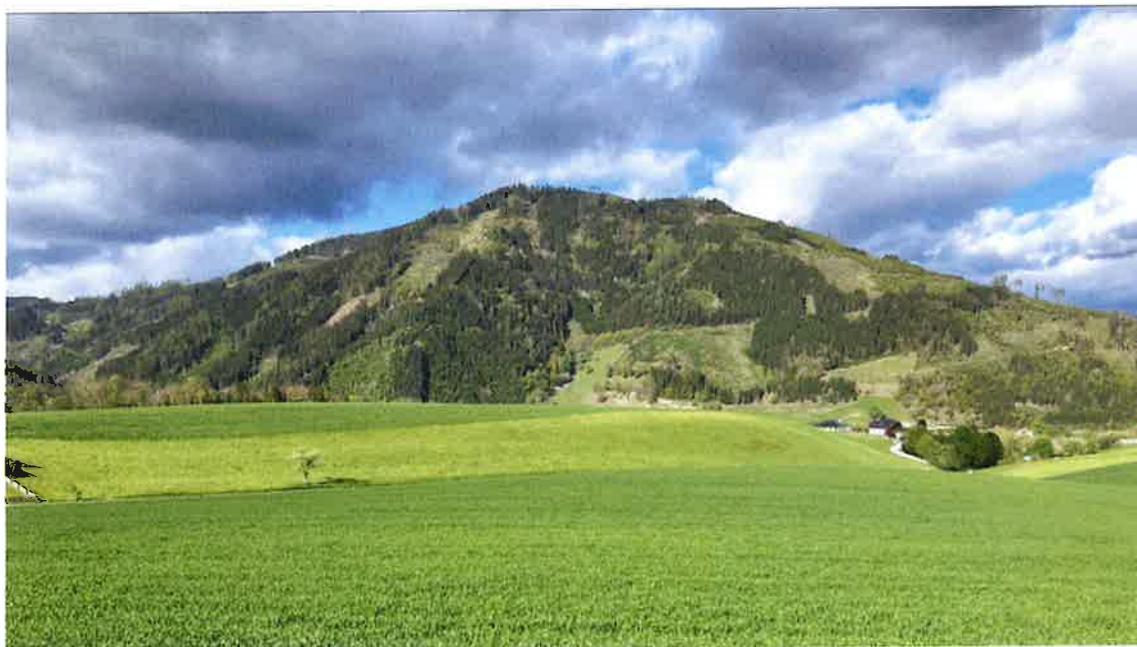
Zusammenfassend wird festgestellt, dass für den Themencluster Mensch/Nutzungen keine relevanten Verschlechterungen/Veränderungen für die Umwelt ableitbar sind.

Themencluster Landschaft/Erholung		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Landschaftsbild/ Ortsbild/ kulturelles Erbe	Das Planungsgebiet befindet sich in keinem Schutzgebiet und wird der Landschaftsraum durch die Landwirtschaft geprägt. Aufgrund der südlich exponierten Hanglage ist das Planungsgebiet von den angrenzenden Wohngebieten teilweise einsehbar. Ebenso ist das Planungsgebiet von der westlich angrenzenden Hofstelle sowie vom südlich angrenzenden Weg einsehbar. Nach Umsetzung der geplanten Agri-Photovoltaikanlage können Veränderungen/Verschlechterungen aufgrund der Einsehbarkeit der geplanten PV-Anlage (z.B. dem angrenzenden Weg) für den Themencluster Landschaft <u>nicht gänzlich ausgeschlossen werden.</u>	-
Erholungs- und Freizeitqualitäten	Die gegenständliche Fläche verfügt über keine Erholungs- und Freizeiteinrichtungen.	o

Zusammenfassend wird festgestellt, dass für den Themencluster Landschaft/Erholung eine Verschlechterung/Veränderung für die Umwelt nicht ausgeschlossen werden kann.

Prüfung der Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild:

Aufgrund der Ergebnisse der Prüfung der Umweltauswirkungen kann für den Themencluster Landschaft/Erholung eine Veränderung/Verschlechterung der Umweltauswirkungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden.



Fotos der Bestandsaufnahme vom 11.03.2024

Der gegenständliche Standort befindet sich im dünn besiedelten Bereich Utschmoar und ist von außen (z.B. südlich angrenzender Weg) teilweise einsehbar.

Da die geplante Agri-Photovoltaikanlage zumindest aus südlicher Blickrichtung eingesehen werden kann, werden Maßnahmen zur Verringerung der visuellen Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild im Rahmen eines Räumlichen Leitbildes als verbindlicher Verordnungsinhalt im Wortlaut festgelegt.

Zusätzliche Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild (Räumliches Leitbild):

- (1) Die geplante PV-Anlage ist gem. Plandarstellung durch Eingrünungen mit standortgerechten Bepflanzungen in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild bestmöglich zu integrieren bzw. visuell wirksam abzuschirmen. Dabei sind die Bepflanzungsmaßnahmen gemäß den Vorgaben der Naturschutz Akademie Steiermark (Pflanzvorschläge und Auflagenvorschläge, vgl. Beilage Nr. 4.1) auszuführen.
- (2) Einfriedungen sind nur in transparenter Form (wie Maschendrahtzaun, Stabgitterzaun) zulässig. Einfriedungen sind dabei so auszugestalten, dass diese für Kleintiere passierbar bleiben.
- (3) Die Farbgebung der PV-Module wird mit dunkelblau, grün, grau bis schwarz sowie die Modulorientierung hangparallel festgelegt. Die Oberfläche hat Reflektionen zu vermeiden (entspiegelte Gläser).
- (4) Die max. Anlagenhöhe der Paneele wird mit 1,8 m festgelegt.

Mit diesen festgelegten Maßnahmen sollen insgesamt die Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild der betroffenen Siedlungsgebiete bestmöglich reduziert werden.

Mit den festgelegten Bepflanzungsmaßnahmen ergibt sich eine 2-seitige Eingrünung und wird damit eine Zerschneidung der Landschaft und ein Lebensraumverlust ausgeglichen. Um zusätzlich auch eine Durchlässigkeit von Tieren (Kleinsäugetern) sicherzustellen, sind die Unterkanten von Einfriedungen entsprechend hochzustellen. Um negative Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild bestmöglich zu vermeiden, werden ausschließlich licht- und luftdurchlässige Einfriedungen als zulässig festgelegt.

Damit sich die künftige PV-Freiflächenanlage bestmöglich in vorliegende landwirtschaftlich geprägte Kulisse eingliedert, werden ausschließlich PV-Module mit dunkelblauer, grüner, grauer bis schwarzer Farbgebung und nicht reflektierenden Oberflächen als zulässig festgelegt. Eine Anlagenhöhe von 1,8 m stellt eine reduzierte Höhe dar, mit welcher auch Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild (Fernwirkung) möglichst hintangehalten werden sollen.

Themencluster Naturraum/Ökologie		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Pflanzen	Die gegenständlichen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt (Wiesenflächen). Ein Vorkommen besonderer, seltener oder geschützter Pflanzenarten ist nicht bekannt.	o
Tiere	Die gegenständlichen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt (Wiesenflächen). Ein Vorkommen von schützenswerten Tierarten ist nicht bekannt. Durch die Höhe der Anlagenteile sowie der Einzäunung wird die Durchgängigkeit weiterhin erhalten. Da die geplanten PV-Module nur punktuell mit dem Boden verbunden sind und somit keinen Flächenverbrauch darstellen, wird somit auf Basis der festgelegten Begrünung und der geplanten künftigen Nutzung keine Änderung/Verschlechterung für den Themencluster „Naturraum/Ökologie“ festgestellt.	o
Wald	Die gegenständlichen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt (Wiesenflächen) und stellen keinen Wald im Sinne des Forstgesetzes dar. Durch die im Räumlichen Leitbild vorgeschriebene Eingrünung wird eine Zerschneidung der Landschaft und ein Lebensraumverlust ausgeglichen. Ebenso sollen für die künftige PV-Freiflächenanlage keine bzw. nur temporäre Zäune (wie Elektrozaune) errichtet werden, um die Migrationsräume für die lokale Fauna nicht weiter zu verengen. Somit wird keine Änderung/Verschlechterung für den Themencluster „Naturraum/ Ökologie“ festgestellt.	o

Zusammenfassend wird festgestellt, dass für den Themencluster Naturraum/Ökologie keine Verschlechterungen/Veränderungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen abgeleitet werden kann.

Themencluster Ressourcen		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Boden und Altlasten	Für das Planungsgebiet sind keine wesentlichen Einschränkungen hinsichtlich Bodenstabilität (<u>keine Ersichtlichmachung von Erdbeben- und Meliorationsflächen</u>) gegeben sowie <u>keine Altlasten</u> evident. Somit entstehen nach Umsetzung der geplanten Agri-Photovoltaikanlage keine erheblichen Verschlechterungen, da mit der künftigen Nutzung nur ein geringer Versiegelungsgrad des Bodens verbunden ist. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit lt. Bodenfunktionsbewertung wird als sehr gering bzw. gering eingestuft.	o

Grund- und Oberflächenwässer	<p>Innerhalb des Planungsgebietes sind <u>keine Naturgefahren</u> (Gefahrenzonen der WLW bzw. Hochwasserabflussbereiche der Bundeswasserbauverwaltung) ersichtlich gemacht. Gemäß Hangwasserkarte des Digitalen Atlas sind aufgrund der Hanglage <u>Fließpfade</u> vorhanden. Durch die geplante PV-Freiflächenanlage werden diese bei Sicherstellung der Durchgängigkeit der Einfriedungen jedoch nicht erheblich verändert. Gemäß Wasserbuch bestehen innerhalb des Planungsgebietes <u>keine Wasserrechte</u> (z.B. Quellenschutz- und Schongebiete). Die Abflussregulierung lt. Bodenfunktionsbewertung wird als sehr gering bzw. gering eingestuft.</p> <p>Die südlich des Planungsgebietes befindliche Gelbe bzw. Rote Gefahrenzone sowie die Braunen Hinweisbereiche (UE, RU) sind von der PV-Freiflächenanlage nicht betroffen.</p>	o
Naturgewalten und geologische Risiken	Für die Festlegung der Örtlichen Eignungszone/Vorrangzone sind keine Einschränkungen aus anderen Planungen (z.B. Gefahrenzonenplan) vorhanden. Aufgrund der fehlenden Einschränkung sind erhebliche Verschlechterungen mangels bekannter geologischer Risiken auszuschließen.	o

Zusammenfassend wird festgestellt, dass für den Themencluster Ressourcen keine Verschlechterungen/Veränderungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen abgeleitet werden kann.

Zusammenfassung:

Die Bewertung der Umwelterheblichkeit ergab, dass für 10 Themencluster keine Veränderungen/Verschlechterungen gegeben sind und für den Themencluster „Landschaftsbild/Kulturelles Erbe“ negative Auswirkungen auf Ebene des derzeitigen Planungsstandes nicht ausgeschlossen werden können.

Aus diesem Grunde ist eine verbale Begründung bzw. die Festlegung von Maßnahmen erforderlich, damit insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Nach Umsetzung/Einhaltung der im Räumlichen Leitbild festgelegten Maßnahmen (u.a. Begrünung zur visuellen Abschirmung) können die Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild reduziert werden.

Der gegenständliche Standort stellt aufgrund der exponierten Hanglage und der landwirtschaftlichen Nutzung mit der umgebenden landwirtschaftlich geprägten Kulisse eine regionstypische Kulturlandschaft dar. Aufgrund der Anordnung der geplanten Agri-PV-Freiflächenanlage im Bereich der Straßenböschung (Hanglage) und der ergänzenden Begrünung sind nach Umsetzung der o. angeführten Maßnahmen jedoch keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Somit überwiegen nach Abwägung die umwelt- und energiepolitischen Zielsetzungen der Stadtgemeinde Bruck an der Mur (Errichtung zusätzlicher alternativer Energieerzeugungsanlagen im Gemeindegebiet).

Unterpunkt C: Oberdorf**Prüfung der jeweiligen Themencluster:**

Themencluster Mensch/Gesundheit		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Lärm und Erschütterungen	Es ergeben sich durch die geplante Festlegung einer Örtlichen Eignungs-/Vorrangzone für Energieversorgungsanlagen (Photovoltaikanlage) <u>keine</u> maßgeblichen Veränderungen hinsichtlich Erschütterungen. Mit der zukünftigen Verwertung sind, ausgenommen während der Bauphase, <u>keine zusätzlichen Lärmemissionen</u> verbunden.	o
Luftbelastung und Klima	Die geplante Errichtung einer Energieversorgungsanlage (Photovoltaikanlage) wird <u>keine</u> nachteiligen Auswirkungen auf die Luftbelastung und das Klimaverhalten haben, da mit Ausnahme der Bauphase von keinen zusätzlichen Emissionen auszugehen ist. Die Errichtung der Photovoltaikanlage dient somit dem Klimaschutz (erneuerbare Energie), da die Klimabilanz durch Verwendung alternativer Energien verbessert wird (<u>Substitution fossiler Energieträger</u>).	o

Zusammenfassend wird somit festgestellt, dass für den Themencluster Mensch/Gesundheit keine Verschlechterung der Umweltauswirkungen zu erwarten ist.

Themencluster Mensch/Nutzungen		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Sachgüter	Das gegenständliche Gebiet ist derzeit un bebaut und wird landwirtschaftlich genutzt. Schützenswerte Sachgüter liegen innerhalb des Planungsgebietes nicht vor und ergeben sich nach Umsetzung der geplanten Photovoltaikanlage keine relevanten Veränderungen/Verschlechterungen. Die bebauten Bereiche im Westen sowie die 110kV-Hochspannungsfreileitung im Norden des Planungsgebietes werden nach Umsetzung der geplanten Begrünung vom Änderungsbereich nicht berührt	o
Land- und Forstwirtschaft	Das Planungsgebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Als Bodentyp liegt kalkfreie Lockersediment-Braunerde aus feinem und grobem Lockermaterial der Niedertrasse über Schotter vor und stellt dieser ein <u>mittelwertiges Grün- bzw. Ackerland</u> dar. Die Wasserverhältnisse sind mäßig trocken mit einer hohen Durchlässigkeit. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit lt. Bodenfunktionsbewertung wird als mittel bzw. hoch eingestuft. Da nach Umsetzung der geplanten Freiflächenanlage eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin angestrebt wird, ist keine erhebliche Verschlechterung gegeben Es werden mit der vorgesehenen Festlegung keine großflächigen landwirtschaftlichen Flächen durchschnitten (segmentiert) und wird die Bewirtschaftung nicht verhindert oder wesentlich erschwert.	o

Zusammenfassend wird festgestellt, dass für den Themencluster Mensch/Nutzungen keine relevanten Verschlechterungen/Veränderungen für die Umwelt ableitbar sind.

Themencluster Landschaft/Erholung		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Landschaftsbild/ Ortsbild/ kulturelles Erbe	<p>Das Planungsgebiet befindet sich in keinem Schutzgebiet und wird der Landschaftsraum durch die Landwirtschaft geprägt. Der Umgebungsbereich ist <u>durch anthropogene Eingriffe</u> (110 kV-Hochspannungsfreileitung mit Leitungsmasten in unmittelbarer Nähe, Einzäunungen) bereits <u>vorbelastet</u>. Eine unberührte Kulturlandschaft liegt deshalb vor.</p> <p>Nach Umsetzung der geplanten Agri-PV-Anlage können Veränderungen/ Verschlechterungen aufgrund der Einsehbarkeit der geplanten Photovoltaikanlage (z.B. dem angrenzenden Siedlungsgebiet, dem südlich angrenzenden Weg) für den Themencluster Landschaft <u>nicht gänzlich ausgeschlossen werden</u>.</p>	-
Erholungs- und Freizeitqualitäten	Die gegenständliche Fläche verfügt über keine Erholungs- und Freizeiteinrichtungen.	o

Zusammenfassend wird festgestellt, dass für den Themencluster Landschaft/Erholung eine Verschlechterung/Veränderung für die Umwelt nicht ausgeschlossen werden kann.

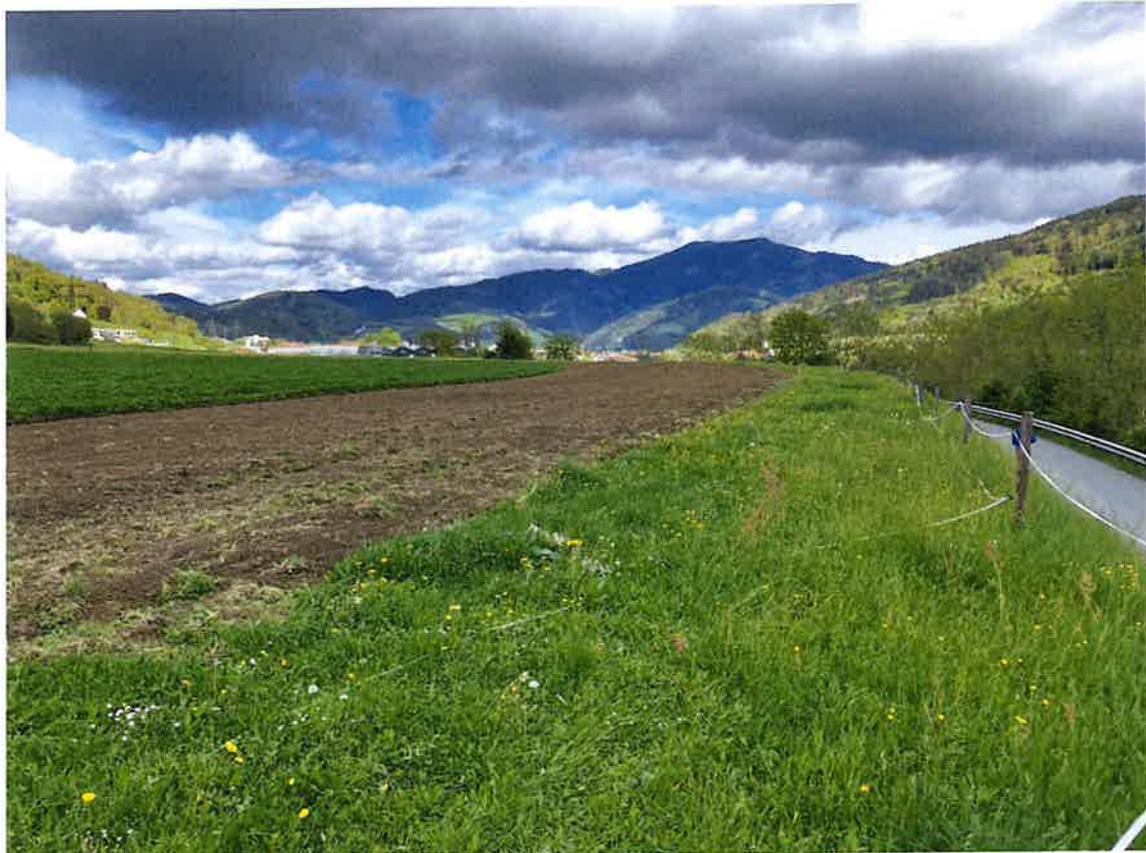
Prüfung der Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild:

Aufgrund der Ergebnisse der Prüfung der Umweltauswirkungen kann für den Themencluster Landschaft/Erholung eine Veränderung/Verschlechterung der Umweltauswirkungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Der gegenständliche Standort befindet sich im dünn besiedelten Bereich Oberdorf und ist von außen (z.B. westlich angrenzendes Wohngebiet) teilweise einsehbar.

Da die geplante PV-Freiflächenanlage zumindest aus westlicher Blickrichtung eingesehen werden kann, werden Maßnahmen zur Verringerung der visuellen Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild im Rahmen eines Räumlichen Leitbildes als verbindlicher Verordnungsinhalt im Wortlaut festgelegt.

Der gegenständliche Standort befindet sich östlich Oberdorf und ist aufgrund der erhöhten Lage von der Straße aus nicht oder nur teilweise einsehbar.



Fotos der Bestandsaufnahme vom 11.03.2024

Zusätzliche Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild (Räumliches Leitbild):

- (1) Die geplante PV-Anlage ist gem. Plandarstellung durch Eingrünungen mit standortgerechten Bepflanzungen in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild bestmöglich zu integrieren bzw. visuell wirksam abzuschirmen. Dabei sind die Bepflanzungsmaßnahmen gemäß den Vorgaben der Naturschutz Akademie Steiermark (Pflanzvorschläge und Auflagenvorschläge, vgl. Beilage Nr. 4.1) auszuführen.
- (2) Einfriedungen sind nur in transparenter Form (wie Maschendrahtzaun, Stabgitterzaun) zulässig. Einfriedungen sind dabei so auszugestalten, dass diese für Kleintiere passierbar bleiben.
- (3) Die Farbgebung der PV-Module wird mit dunkelblau, grün, grau bis schwarz sowie die Modulorientierung hangparallel festgelegt. Die Oberfläche hat Reflektionen zu vermeiden (entspiegelte Gläser).
- (4) Die max. Anlagenhöhe der Paneele wird mit 2,7 m festgelegt.

Mit diesen festgelegten Maßnahmen sollen insgesamt die Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild der betroffenen Siedlungsgebiete bestmöglich reduziert werden. Mit den festgelegten Bepflanzungsmaßnahmen ergibt sich eine 3-seitige Eingrünung und wird damit eine Zerschneidung der Landschaft und ein Lebensraumverlust ausgeglichen.

Um zusätzlich auch eine Durchlässigkeit von Tieren (Kleinsäugetern) sicherzustellen, sind die Unterkanten von Einfriedungen entsprechend hochzustellen. Um negative Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild bestmöglich zu vermeiden, werden ausschließlich licht- und luftdurchlässige Einfriedungen als zulässig festgelegt.

Damit sich die künftige PV-Freiflächenanlage bestmöglich in vorliegende landwirtschaftlich geprägte Kulisse eingliedert, werden ausschließlich PV-Module mit dunkelblauer, grüner, grauer bis schwarzer Farbgebung und nicht reflektierenden Oberflächen als zulässig festgelegt. Eine Anlagenhöhe von 2,7 m stellt eine reduzierte Höhe dar, mit welcher auch Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild (Fernwirkung) möglichst hintangehalten werden sollen.

Themencluster Naturraum/Ökologie		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Pflanzen	Die gegenständlichen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt (Ackerflächen). Ein Vorkommen besonderer, seltener oder geschützter Pflanzenarten ist nicht bekannt.	o

Tiere	<p>Die gegenständlichen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt (Ackerflächen). Ein Vorkommen von schützenswerten Tierarten ist nicht bekannt. Durch die Höhe der Anlagenteile sowie der Einzäunung wird die Durchgängigkeit weiterhin erhalten.</p> <p>Da die geplanten PV-Module nur punktuell mit dem Boden verbunden sind und somit keinen Flächenverbrauch darstellen, wird somit auf Basis der festgelegten Begrünung und der geplanten künftigen Nutzung keine Änderung/Verschlechterung für den Themencluster „Naturraum/Ökologie“ festgestellt.</p>	o
Wald	<p>Die gegenständlichen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt (Ackerflächen) und stellen keinen Wald im Sinne des Forstgesetzes dar. Durch die im Räumlichen Leitbild vorgeschriebene Eingrünung wird eine Zerschneidung der Landschaft und ein Lebensraumverlust ausgeglichen. Ebenso sollen für die künftige PV-Freiflächenanlage keine bzw. nur temporäre Zäune (wie Elektrozäune) errichtet werden, um die Migrationsräume für die lokale Fauna nicht weiter zu verengen. Somit wird keine Änderung/Verschlechterung für den Themencluster „Naturraum/ Ökologie“ festgestellt.</p>	o

Zusammenfassend wird festgestellt, dass für den Themencluster Naturraum/Ökologie keine Verschlechterungen/Veränderungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen abgeleitet werden kann.

Themencluster Ressourcen		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Boden und Altlasten	<p>Für das Planungsgebiet sind keine wesentlichen Einschränkungen hinsichtlich Bodenstabilität (<u>keine Ersichtlichmachung von Erdrutsch- und Meliorationsflächen</u>) gegeben sowie <u>keine Altlasten</u> evident. Somit entstehen nach Umsetzung der geplanten PV-Freiflächenanlage keine erheblichen Verschlechterungen, da mit der künftigen Nutzung nur ein geringer Versiegelungsgrad des Bodens verbunden ist.</p>	o
Grund- und Oberflächenwasser	<p>Innerhalb des Planungsgebietes sind <u>keine Naturgefahren</u> (Gefahrenzonen der WLVB bzw. Hochwasserabflussbereiche der Bundeswasserbauverwaltung) ersichtlich gemacht. Gemäß Hangwasserkarte des Digitalen Atlas sind aufgrund der Hanglage <u>Fließpfade</u> vorhanden. Durch die geplante PV-Freiflächenanlage werden diese bei Sicherstellung der Durchgängigkeit der Einfriedungen jedoch nicht erheblich verändert. Gemäß Wasserbuch bestehen innerhalb des Planungsgebietes <u>keine Wasserrechte</u> (z.B. Quellenschutz- und Schongebiete).</p> <p>Die östlich des Planungsgebietes befindliche Gelbe Gefahrenzone ist von der PV-Freiflächenanlage nicht betroffen.</p>	o
Naturgewalten und geologische Risiken	<p>Für die Festlegung der Örtlichen Eignungszone/Vorrangzone sind keine Einschränkungen aus anderen Planungen (z.B. Gefahrenzonenplan) vorhanden. Aufgrund der fehlenden Einschränkung sind erhebliche Verschlechterungen mangels bekannter geologischer Risiken auszuschließen.</p>	o

Zusammenfassend wird festgestellt, dass für den Themencluster Ressourcen keine Verschlechterungen/Veränderungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen abgeleitet werden kann.

Zusammenfassung:

Die Bewertung der Umwelterheblichkeit ergab, dass für 10 Themencluster keine Veränderungen/Verschlechterungen gegeben sind und für den Themencluster „Landschaftsbild/Kulturelles Erbe“ negative Auswirkungen auf Ebene des derzeitigen Planungsstandes nicht ausgeschlossen werden können.

Aus diesem Grunde ist eine verbale Begründung bzw. die Festlegung von Maßnahmen erforderlich, damit insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Nach Umsetzung/Einhaltung der im Räumlichen Leitbild festgelegten Maßnahmen (u.a. Begrünung zur visuellen Abschirmung) können die Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild reduziert werden.

Der gegenständliche Standort stellt aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung mit der umgebenden landwirtschaftlich geprägten Kulisse eine regionstypische Kulturlandschaft dar. Nach Umsetzung der o. angeführten Maßnahmen jedoch keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Somit überwiegen nach Abwägung die umwelt- und energiepolitischen Zielsetzungen der Stadtgemeinde Bruck an der Mur (Errichtung zusätzlicher alternativer Energieerzeugungsanlagen im Gemeindegebiet).

Unterpunkt D: St. Dionysen

Prüfung der jeweiligen Themencluster:

Themencluster Mensch/Gesundheit		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Lärm und Erschütterungen	Es ergeben sich durch die geplante Festlegung einer Örtlichen Eignungs-/Vorrangzone für Energieversorgungsanlagen (Photovoltaikanlage) <u>keine</u> maßgeblichen Veränderungen hinsichtlich Erschütterungen. Mit der zukünftigen Verwertung sind, ausgenommen während der Bauphase, <u>keine zusätzlichen Lärmmissionen</u> verbunden.	o

Luftbelastung und Klima	<p>Die geplante Errichtung einer Energieversorgungsanlage (Photovoltaikanlage) wird <u>keine</u> nachteiligen Auswirkungen auf die Luftbelastung und das Klimaverhalten haben, da mit Ausnahme der Bauphase von keinen zusätzlichen Emissionen auszugehen ist. Der Schadstoffpuffer lt. Bodenfunktionsbewertung wird als sehr gering eingestuft.</p> <p>Die Errichtung der Photovoltaikanlage dient somit dem Klimaschutz (erneuerbare Energie), da die Klimabilanz durch Verwendung alternativer Energien verbessert wird (<u>Substitution fossiler Energieträger</u>).</p>	0
-------------------------	--	---

Zusammenfassend wird somit festgestellt, dass für den Themencluster Mensch/Gesundheit keine Verschlechterung der Umweltauswirkungen zu erwarten ist.

Themencluster Mensch/Nutzungen		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Sachgüter	<p>Das gegenständliche Gebiet ist derzeit unbebaut und wird landwirtschaftlich genutzt. Schützenswerte Sachgüter liegen innerhalb des Planungsgebietes nicht vor und ergeben sich nach Umsetzung der geplanten Photovoltaikanlage keine relevanten Veränderungen/Verschlechterungen.</p> <p>Die südöstlich angrenzende Hofstelle sowie die 200kV-Hochspannungsfreileitung der Austrian Power Grid werden vom Änderungsbereich nicht berührt</p>	0
Land- und Forstwirtschaft	<p>Das Planungsgebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Als Bodentyp liegt Ranker aus kristallinen Schiefen, kalkfreien Gesteinen der Grauwackenzone und Werfener Schiefen vor und stellt dieser ein <u>geringwertiges Grünland</u> dar. Die Wasserverhältnisse sind trocken mit einer hohen Durchlässigkeit. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit lt. Bodenfunktionsbewertung wird als sehr gering eingestuft.</p> <p>Es werden durch die gegenständliche Festlegung aufgrund der Bestandssituation jedenfalls keine großflächigen landwirtschaftlichen Flächen dahingehend durchschnitten (segmentiert), als dass deren Bewirtschaftung verhindert oder wesentlich erschwert werden würde.</p>	0

Zusammenfassend wird festgestellt, dass für den Themencluster Mensch/Nutzungen keine relevanten Verschlechterungen/Veränderungen für die Umwelt ableitbar sind.

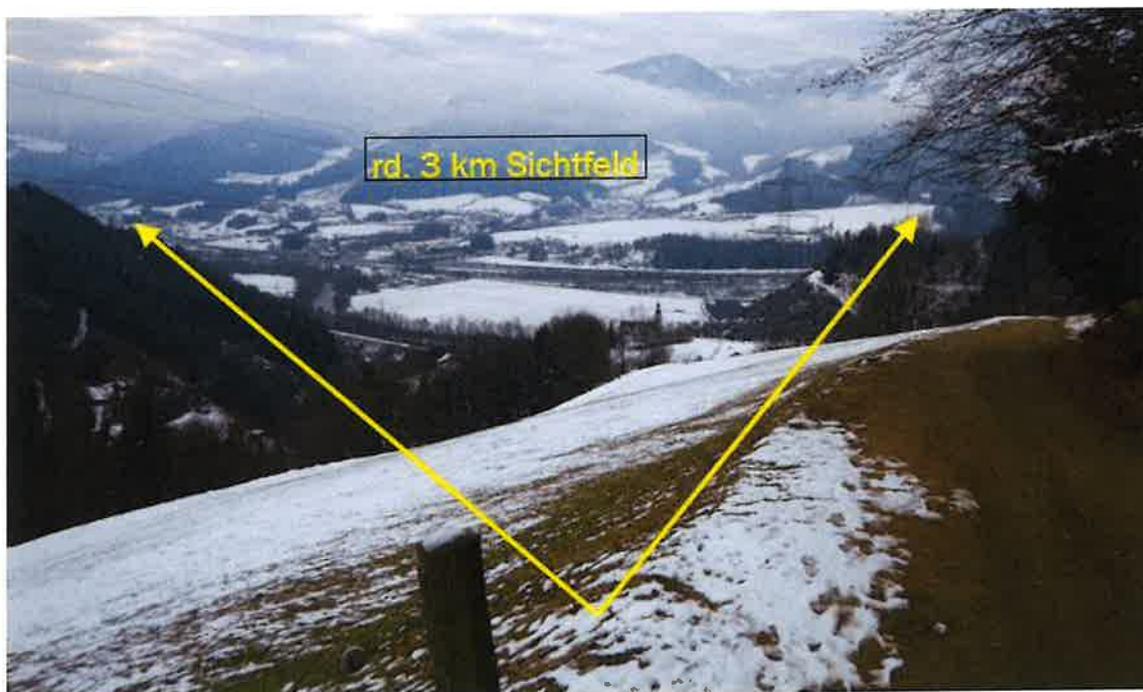
Themencluster Landschaft/Erholung		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Landschaftsbild/ Ortsbild/ kulturelles Erbe	<p>Das Planungsgebiet befindet sich in keinem Schutzgebiet und wird der Landschaftsraum durch die Landwirtschaft und die umgebenden Waldkulisse geprägt. Der Umgebungsbereich ist <u>durch anthropogene Eingriffe</u> (220 kV-Hochspannungsfreileitung mit 2 Leitungsmasten im Beurteilungsgebiet, einer bestehenden PV-Dachflächenanlage auf dem Stallgebäude sowie einer bereits bestehenden unmittelbar angrenzenden PV-Freiflächenanlage) bereits <u>erheblich vorbelastet</u>. Von einer unberührten Kulturlandschaft kann deshalb nicht ausgegangen werden.</p>	-

	<p>Rund 450m südlich der geplanten Anlage befindet sich die katholische <u>Pfarrkirche Sankt Dionysen</u> mit Friedhof. Diese Kirche befindet sich in erhöhter Lage und ist somit für das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild prägend.</p> <p>Nach Umsetzung der geplanten PV-Freiflächenanlage können Veränderungen/Verschlechterungen aufgrund der Einsehbarkeit der Anlage für den Themencluster Landschaft <u>nicht ausgeschlossen werden</u>.</p>	
Erholungs- und Freizeitqualitäten	Die gegenständliche Fläche verfügt über keine Erholungs- und Freizeiteinrichtungen.	o

Zusammenfassend wird festgestellt, dass für den Themencluster Landschaft/Erholung eine Verschlechterung/Veränderung für die Umwelt nicht ausgeschlossen werden kann.

Prüfung der Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild:

Aufgrund der Ergebnisse der Prüfung der Umweltauswirkungen für den Themencluster Landschaft/Erholung, für den eine Veränderung/Verschlechterung der Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden kann, wurde deshalb eine Sichtanalyse im Umkreis von ca. 3,0 km der Siedlungsgebiete und Erholungseinrichtungen durchgeführt, um die Auswirkungen für die betroffenen Siedlungsgebiete bewerten zu können.



Geplanter Standort, Blickfeld zum Talraum, Bestandsaufnahme vom 08.01.2021

Folgende Prüfkriterien wurden dabei für die Bewertung der Auswirkungen der betroffenen Siedlungsgebiete herangezogen:

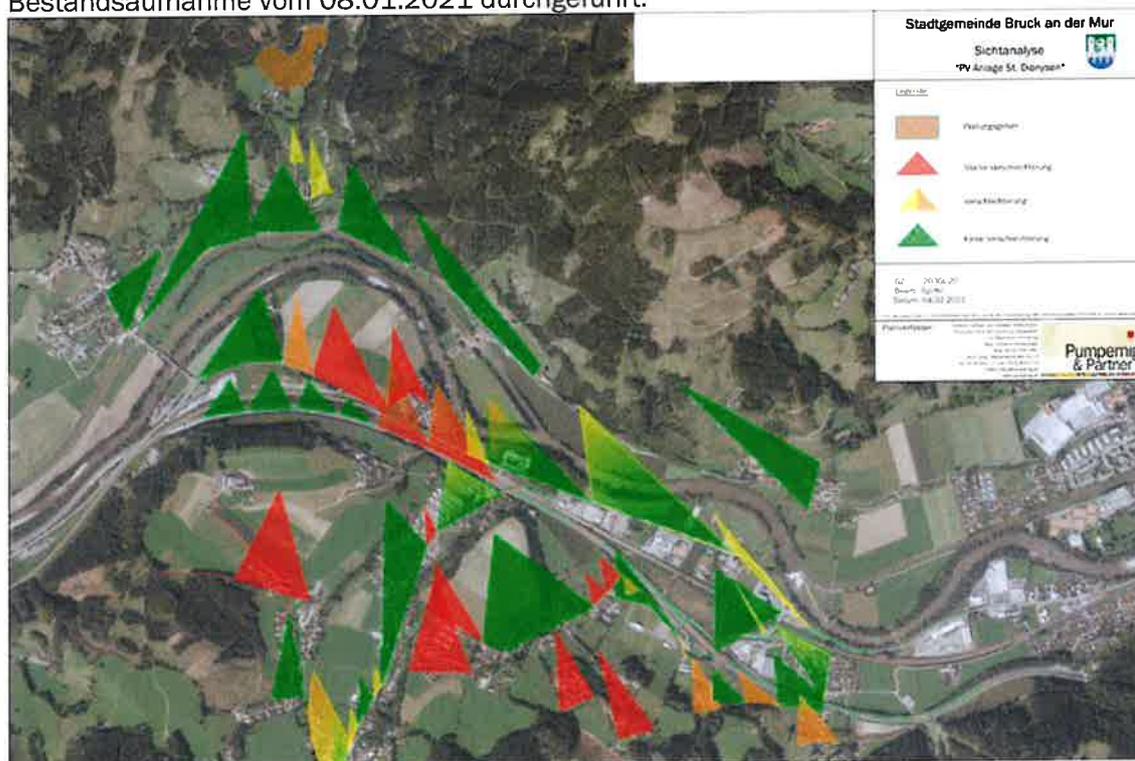
- die Entfernung zur geplanten PV-Freiflächenanlage,
- die Einsehbarkeit und Exposition,

- die Sichtbarkeit der 220 kV-Hochspannungsfreileitung samt Leitungsmasten und des Mobilfunkmastes,
- die Vorbelastung des Sichtfeldes und
- die Auswirkungen auf die Kirche Sankt Dionysen

Die Auswirkungen wurden dabei unterteilt in

- starke Verschlechterung (**rote Farbdarstellung**)
- Verschlechterung (**orange bzw. gelbe Farbdarstellung**)
- keine Verschlechterung (**grüne Farbdarstellung**)

Die Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild wurden dabei auf Basis der Bestandsaufnahme vom 08.01.2021 durchgeführt.



Sichtanalyse- Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild

Da die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage von den in erhöhter Lage gelegenen Siedlungsbereichen in Oberaich eingesehen werden kann, werden Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild festgelegt.

Zusätzliche Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild (Räumliches Leitbild):

- (1) Die geplante PV-Anlage ist gem. Plandarstellung durch Eingrünungen mit standortgerechten Bepflanzungen in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild bestmöglich zu integrieren bzw. visuell wirksam abzuschirmen. Dabei sind die Bepflanzungsmaßnahmen gemäß den Vorgaben der Naturschutz Akademie Steiermark (Pflanzvorschläge und Auflagenvorschläge, vgl. Beilage Nr. 4.1) auszuführen.

- (2) Einfriedungen sind nur in transparenter Form (wie Maschendrahtzaun, Stabgitterzaun) zulässig. Einfriedungen sind dabei so auszugestalten, dass diese für Kleintiere passierbar bleiben.
- (3) Die Farbgebung der PV-Module wird mit dunkelblau, grün, grau bis schwarz sowie die Modulorientierung hangparallel festgelegt. Die Oberfläche hat Reflektionen zu vermeiden (entspiegelte Gläser).
- (4) Die max. Anlagenhöhe der Paneele wird mit 1,8 m festgelegt.

Mit diesen festgelegten Maßnahmen sollen insgesamt die Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild der betroffenen Siedlungsgebiete bestmöglich reduziert werden.

Mit den festgelegten Bepflanzungsmaßnahmen ergibt sich eine 3-seitige Eingrünung und wird damit eine Zerschneidung der Landschaft und ein Lebensraumverlust ausgeglichen. Um zusätzlich auch eine Durchlässigkeit von Tieren (Kleinsäugetern) sicherzustellen, sind die Unterkanten von Einfriedungen entsprechend hochzustellen.

Um negative Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild bestmöglich zu vermeiden, werden ausschließlich licht- und luftdurchlässige Einfriedungen als zulässig festgelegt. Damit sich die künftige PV-Freiflächenanlage bestmöglich in vorliegende landwirtschaftlich geprägte Kulisse eingliedert, werden ausschließlich PV-Module mit dunkelblauer, grüner, grauer bis schwarzer Farbgebung und nicht reflektierenden Oberflächen als zulässig festgelegt. Eine Anlagenhöhe von 1,8 m stellt eine reduzierte Höhe dar, mit welcher auch Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild (Fernwirkung) möglichst hintangehalten werden sollen.

Themencluster Naturraum/Ökologie		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Pflanzen	Die gegenständlichen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt (Ackerflächen). Ein Vorkommen besonderer, seltener oder geschützter Pflanzenarten ist nicht bekannt.	o
Tiere	Die gegenständlichen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt (Ackerflächen). Ein Vorkommen von schützenswerten Tierarten ist nicht bekannt. Durch die Höhe der Anlagenteile sowie der Einzäunung wird die Durchgängigkeit weiterhin erhalten. Da die geplanten PV-Module nur punktuell mit dem Boden verbunden sind und somit keinen Flächenverbrauch darstellen, wird somit auf Basis der festgelegten Begrünung und der geplanten künftigen Nutzung keine Änderung/Verschlechterung für den Themencluster „Naturraum/Ökologie“ festgestellt.	o
Wald	Die gegenständlichen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt (Ackerflächen) und stellen keinen Wald im Sinne des Forstgesetzes dar. Durch die im Räumlichen Leitbild vorgeschriebene Eingrünung wird eine Zerschneidung der Landschaft und ein Lebensraumverlust ausgeglichen.	o

	Ebenso sollen für die künftige PV-Freiflächenanlage keine bzw. nur temporäre Zäune (wie Elektrozäune) errichtet werden, um die Migrationsräume für die lokale Fauna nicht weiter zu verengen. Somit wird keine Änderung/Verschlechterung für den Themencluster „Naturraum/ Ökologie“ festgestellt.	
--	--	--

Zusammenfassend wird festgestellt, dass für den Themencluster Naturraum/Ökologie keine Verschlechterungen/Veränderungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen abgeleitet werden kann.

Themencluster Ressourcen		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Boden und Altlasten	Für das Planungsgebiet sind keine wesentlichen Einschränkungen hinsichtlich Bodenstabilität (<u>keine Ersichtlichmachung von Erdbeben- und Meliorationsflächen</u>) gegeben sowie <u>keine Altlasten</u> evident. Somit entstehen nach Umsetzung der geplanten PV-Freiflächenanlage keine erheblichen Verschlechterungen, da mit der künftigen Nutzung nur ein geringer Versiegelungsgrad des Bodens verbunden ist. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit lt. Bodenfunktionsbewertung wird als sehr gering eingestuft.	o
Grund- und Oberflächenwässer	Innerhalb des Planungsgebietes sind <u>keine Naturgefahren</u> (Gefahrenzonen der WLV bzw. Hochwasserabflussbereiche der Bundeswasserbauverwaltung) ersichtlich gemacht. Gemäß Hangwasserkarte des Digitalen Atlas sind aufgrund der Hanglage <u>Fließpfade</u> vorhanden. Durch die geplante PV-Freiflächenanlage werden diese bei Sicherstellung der Durchgängigkeit der Einfriedungen jedoch nicht erheblich verändert. Gemäß Wasserbuch bestehen innerhalb des Planungsgebietes <u>keine Wasserrechte</u> (z.B. Quellenschutz- und Schongebiete). Die Abflussregulierung lt. Bodenfunktionsbewertung wird als gering eingestuft. Die östlich des Planungsgebietes befindliche Gelbe Gefahrenzone ist von der PV-Freiflächenanlage nicht betroffen.	o
Naturgewalten und geologische Risiken	Für die Festlegung der Örtlichen Eignungszone/Vorrangzone sind keine Einschränkungen aus anderen Planungen (z.B. Gefahrenzonenplan) vorhanden. Aufgrund der fehlenden Einschränkung sind erhebliche Verschlechterungen mangels bekannter geologischer Risiken auszuschließen.	o

Zusammenfassend wird festgestellt, dass für den Themencluster Ressourcen keine Verschlechterungen/Veränderungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen abgeleitet werden kann.

Zusammenfassung:

Die Bewertung der Umwelterheblichkeit ergab, dass für 10 Themencluster keine Veränderungen/Verschlechterungen gegeben sind und für den Themencluster „Landschaftsbild/Kulturelles Erbe“ negative Auswirkungen auf Ebene des derzeitigen Planungsstandes nicht ausgeschlossen werden können.

Aus diesem Grunde ist eine verbale Begründung bzw. die Festlegung von Maßnahmen erforderlich, damit insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Nach Umsetzung/Einhaltung der im Räumlichen Leitbild festgelegten Maßnahmen (u.a. Begrünung zur visuellen Abschirmung) können die Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild reduziert werden.

Der gegenständliche Standort stellt aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung mit der umgebenden landwirtschaftlich geprägten Kulisse eine regionstypische Kulturlandschaft dar.

Aufgrund der erheblichen Vorbelastungen des Straßen-, Orts- und Landschaftsbild (220 kV-Hochspannungsfreileitung mit 2 Leitungsmasten im Beurteilungsgebiet, einer bestehenden PV-Dachflächenanlage auf dem Stallgebäude sowie einer bereits bestehenden unmittelbar angrenzenden PV-Freiflächenanlage) und der umgebenden Waldkulisse im Hintergrund sind nach Umsetzung der o. angeführten Maßnahmen jedoch keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Somit überwiegen nach Abwägung die umwelt- und energiepolitischen Zielsetzungen der Stadtgemeinde Bruck an der Mur (Errichtung zusätzlicher alternativer Energieerzeugungsanlagen im Gemeindegebiet).

Unterpunkt E: Bruckerstraße

Prüfung der jeweiligen Themencluster:

Themencluster Mensch/Gesundheit		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Lärm und Erschütterungen	Es ergeben sich durch die geplante Festlegung einer Örtlichen Eignungs-/Vorrangzone für Energieversorgungsanlagen (Photovoltaikanlage) <u>keine</u> maßgeblichen Veränderungen hinsichtlich Erschütterungen. Mit der zukünftigen Verwertung sind, ausgenommen während der Bauphase, <u>keine zusätzlichen Lärmemissionen</u> verbunden.	o
Luftbelastung und Klima	Die geplante Errichtung einer Energieversorgungsanlage (Photovoltaikanlage) wird <u>keine</u> nachteiligen Auswirkungen auf die Luftbelastung und das Klimaverhalten haben, da mit Ausnahme der Bauphase von keinen zusätzlichen Emissionen auszugehen ist. Der Schadstoffpuffer lt. Bodenfunktionsbewertung wird als sehr gering eingestuft. Die Errichtung der Photovoltaikanlage dient somit dem Klimaschutz (erneuerbare Energie), da die Klimabilanz durch Verwendung alternativer Energien verbessert wird (<u>Substitution fossiler Energieträger</u>).	o

Zusammenfassend wird somit festgestellt, dass für den Themencluster Mensch/Gesundheit keine Verschlechterung der Umweltauswirkungen zu erwarten ist.

Themencluster Mensch/Nutzungen		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Sachgüter	Das gegenständliche Gebiet ist derzeit unbebaut und wird landwirtschaftlich bzw. als Brachfläche genutzt. Schützenswerte Sachgüter liegen innerhalb des Planungsgebietes nicht vor und ergeben sich nach Umsetzung der geplanten Photovoltaikanlage keine relevanten Veränderungen/Verschlechterungen. Die Gashochdruckleitung im Norden des Planungsgebietes wird vom Änderungsbereich nicht berührt	o
Land- und Forstwirtschaft	Das Planungsgebiet wird derzeit landwirtschaftlich bzw. liegt brach. Als Bodentyp liegt Pararendsina aus grobem und feinem Schwemmmaterial vor und stellt dieser ein <u>geringwertiges Ackerland</u> dar. Die Wasserverhältnisse sind trocken mit einer hohen Durchlässigkeit. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit lt. Bodenfunktionsbewertung wird als sehr gering eingestuft. Es werden durch die gegenständliche Festlegung aufgrund der Bestandssituation jedenfalls keine großflächigen landwirtschaftlichen Flächen dahingehend durchschnitten (segmentiert). Die Bewirtschaftung wird nicht verhindert oder wesentlich erschwert.	o

Zusammenfassend wird festgestellt, dass für den Themencluster Mensch/Nutzungen keine relevanten Verschlechterungen/Veränderungen für die Umwelt ableitbar sind.

Themencluster Landschaft/Erholung		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Landschaftsbild/ Ortsbild/ kulturelles Erbe	Das Planungsgebiet befindet sich in keinem Schutzgebiet und wird der Landschaftsraum durch die übergeordnete Verkehrsinfrastruktur geprägt. Das Planungsgebiet ist im Norden durch die B116 – Brucker Straße und im Süden durch die S6 – Semmering Schnellstraße sowie die Bahnstrecke Bruck/Mur – Abzw Leoben 2 begrenzt. Durch die bestehenden und die im Wortlaut (Räumliches Leitbild) festgelegten zusätzlichen Bepflanzungsmaßnahmen können Verschlechterung für das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild ausgeschlossen werden.	o
Erholungs- und Freizeitqualitäten	Die gegenständliche Fläche verfügt über keine Erholungs- und Freizeiteinrichtungen.	o

Zusammenfassend wird festgestellt, dass für den Themencluster Landschaft/Erholung keine relevanten Verschlechterungen/Veränderungen für die Umwelt ableitbar sind.

Themencenter Naturraum/Ökologie		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Pflanzen	Die gegenständlichen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt bzw. liegen brach. Ein Vorkommen besonderer, seltener oder geschützter Pflanzenarten ist nicht bekannt.	o
Tiere	Die gegenständlichen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt (Ackerflächen). Ein Vorkommen von schützenswerten Tierarten ist nicht bekannt. Durch die Höhe der Anlagenteile sowie der Einzäunung wird die Durchgängigkeit weiterhin erhalten. Da die geplanten PV-Module nur punktuell mit dem Boden verbunden sind und somit keinen Flächenverbrauch darstellen, wird somit auf Basis der festgelegten Begrünung und der geplanten künftigen Nutzung keine Änderung/Verschlechterung für den Themencenter „Naturraum/Ökologie“ festgestellt.	o
Wald	Die gegenständlichen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt bzw. liegen brach und stellen keinen Wald im Sinne des Forstgesetzes dar. Durch die im Räumlichen Leitbild vorgeschriebene Eingrünung wird eine Zerschneidung der Landschaft und ein Lebensraumverlust ausgeglichen. Ebenso sollen für die künftige PV-Freiflächenanlage keine bzw. nur temporäre Zäune (wie Elektrozüne) errichtet werden, um die Migrationsräume für die lokale Fauna nicht weiter zu verengen. Somit wird keine Änderung/Verschlechterung für den Themencenter „Naturraum/ Ökologie“ festgestellt.	o

Zusammenfassend wird festgestellt, dass für den Themencenter Naturraum/Ökologie keine Verschlechterungen/Veränderungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen abgeleitet werden kann.

Themencenter Ressourcen		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Boden und Altlasten	Für das Planungsgebiet sind keine wesentlichen Einschränkungen hinsichtlich Bodenstabilität (<u>keine Ersichtlichmachung von Erdbeben- und Meliorationsflächen</u>) gegeben sowie <u>keine Altlasten</u> evident. Somit entstehen nach Umsetzung der geplanten PV-Freiflächenanlage keine erheblichen Verschlechterungen, da mit der künftigen Nutzung nur ein geringer Versiegelungsgrad des Bodens verbunden ist. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit lt. Bodenfunktionsbewertung wird als sehr gering eingestuft.	o

Grund- und Oberflächenwässer	<p>Innerhalb des Planungsgebietes sind <u>keine Naturgefahren</u> (Gefahrenzonen der WLW bzw. Hochwasserabflussbereiche der Bundeswasserbauverwaltung) ersichtlich gemacht. Gemäß Hangwasserkarte des Digitalen Atlas sind aufgrund der Hanglage <u>Fließpfade</u> vorhanden. Durch die geplante PV-Freiflächenanlage werden diese bei Sicherstellung der Durchgängigkeit der Einfriedungen jedoch nicht erheblich verändert. Gemäß Wasserbuch bestehen innerhalb des Planungsgebietes <u>keine Wasserrechte</u> (z.B. Quellenschutz- und Schongebiete). Die Abflussregulierung lt. Bodenfunktionsbewertung wird als gering eingestuft.</p> <p>Die östlich des Planungsgebietes befindliche Gelbe Gefahrenzone ist von der PV-Freiflächenanlage nicht betroffen.</p>	o
Naturgewalten und geologische Risiken	Für die Festlegung der Örtlichen Eignungszone/Vorrangzone sind keine Einschränkungen aus anderen Planungen (z.B. Gefahrenzonenplan) vorhanden. Aufgrund der fehlenden Einschränkung sind erhebliche Verschlechterungen mangels bekannter geologischer Risiken auszuschließen.	o

Zusammenfassend wird festgestellt, dass für den Themencluster Ressourcen keine Verschlechterungen/Veränderungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen abgeleitet werden kann.

Zusammenfassung:

Bei allen fünf Themenclustern können Verschlechterungen der Umweltsituation ausgeschlossen werden. Aus diesem Grunde ist keine verbale Begründung und somit kein Umweltbericht erforderlich.

Unterpunkt F: Mitteraich

Prüfung der jeweiligen Themencluster:

Themencluster Mensch/Gesundheit		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Lärm und Erschütterungen	Es ergeben sich durch die geplante Festlegung einer Örtlichen Eignungs-/Vorrangzone für Energieversorgungsanlagen (Photovoltaikanlage) <u>keine</u> maßgeblichen Veränderungen hinsichtlich Erschütterungen. Mit der zukünftigen Verwertung sind, ausgenommen während der Bauphase, <u>keine zusätzlichen Lärmemissionen</u> verbunden.	o
Luftbelastung und Klima	Die geplante Errichtung einer Energieversorgungsanlage (Photovoltaikanlage) wird <u>keine</u> nachteiligen Auswirkungen auf die Luftbelastung und das Klimaverhalten haben, da mit Ausnahme der Bauphase von keinen zusätzlichen Emissionen auszugehen ist. Der Schadstoffpuffer lt. Bodenfunktionsbewertung wird als gering eingestuft.	o
	Die Errichtung der PV-Anlage dient somit dem Klimaschutz (erneuerbare Energie), da die Klimabilanz durch Verwendung alternativer Energien verbessert wird (<u>Substitution fossiler Energieträger</u>).	

Zusammenfassend wird somit festgestellt, dass für den Themencluster Mensch/Gesundheit keine Verschlechterung der Umweltauswirkungen zu erwarten ist.

Themencluster Mensch/Nutzungen		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Sachgüter	Das gegenständliche Gebiet ist derzeit unbebaut und wird landwirtschaftlich genutzt. In unmittelbarer Nähe des Planungsgebietes befinden sich Gasleitungen. Schützenswerte Sachgüter liegen innerhalb des Planungsgebietes nicht vor. Für die bestehenden Infrastruktureinrichtungen (Gasleitungen) ergeben sich nach Umsetzung der geplanten PV-Freiflächenanlage keine relevanten Veränderungen/Verschlechterungen.	o
Land- und Forstwirtschaft	Das Planungsgebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Als Bodentyp liegt kalkfreier farb-Ortsboden aus graphitisch-phyllitischem Schwemmmaterial der Grauwackenzone vor und stellt dieser ein <u>mittelwertiges Grün- bzw. Ackerland</u> dar. Die Wasserverhältnisse sind gut versorgt mit einer mäßigen Durchlässigkeit. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit lt. Bodenfunktionsbewertung wird als gering eingestuft. Es werden durch die gegenständliche Festlegung aufgrund der Bestandssituation jedenfalls keine großflächigen landwirtschaftlichen Flächen dahingehend durchschnitten (segmentiert). Die Bewirtschaftung der verbleibenden bzw. umgebenden Flächen wird nicht verhindert oder wesentlich erschwert.	o

Zusammenfassend wird festgestellt, dass für den Themencluster Mensch/Nutzungen keine relevanten Verschlechterungen/Veränderungen für die Umwelt ableitbar sind.

Themencluster Landschaft/Erholung		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Landschaftsbild/ Ortsbild/ kulturelles Erbe	Das Planungsgebiet befindet sich in keinem Schutzgebiet und wird der Landschaftsraum durch die Landwirtschaft geprägt. Der Umgebungsbereich ist <u>durch anthropogene Eingriffe</u> (S6-Semmering Schnellstraße, westlich angrenzendes Wohngebiet, Kleingarten) bereits <u>vorbelastet</u> . Eine unberührte Kulturlandschaft liegt somit nicht vor. Nach Umsetzung der geplanten Photovoltaikanlage können Veränderungen/Verschlechterungen aufgrund der Einsehbarkeit der geplanten Agri-PV-Anlage (z.B. vom angrenzenden Wohngebiet) für den Themencluster Landschaft <u>nicht gänzlich ausgeschlossen werden</u> .	-
Erholungs- und Freizeitqualitäten	Die gegenständliche Fläche verfügt über keine Erholungs- und Freizeiteinrichtungen.	o

Zusammenfassend wird festgestellt, dass für den Themencluster Landschaft/Erholung eine Verschlechterung/Veränderung für die Umwelt nicht ausgeschlossen werden kann.

Prüfung der Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild:

Aufgrund der Ergebnisse der Prüfung der Umweltauswirkungen kann für den Themencluster Landschaft/Erholung eine Veränderung/Verschlechterung der Umweltauswirkungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können.

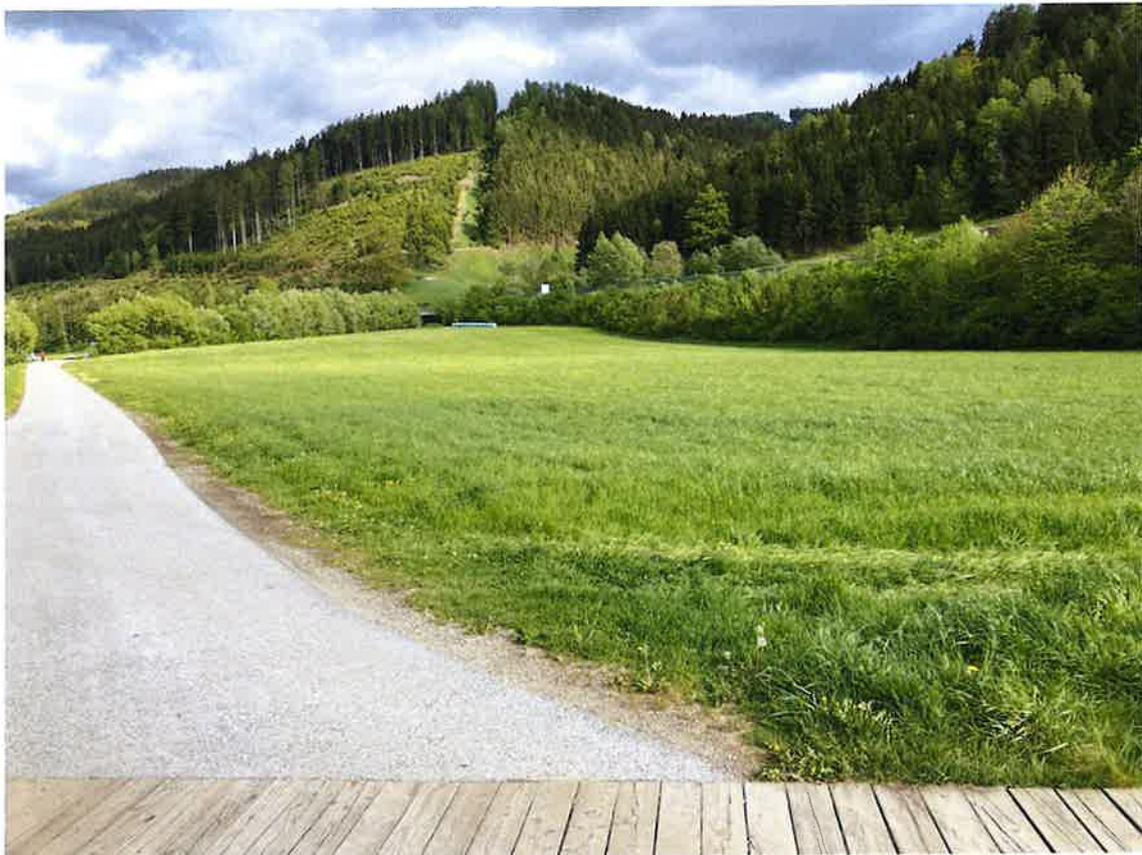


Foto der Bestandsaufnahme vom 11.03.2024

Der gegenständliche Standort befindet sich südöstlich von Mitteraich und ist zumindest vom westlich angrenzenden Wohngebiet sowie der nördlich angrenzenden Verkehrsinfrastruktur einsehbar. Zur Verringerung der visuellen Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild werden Maßnahmen im Rahmen eines Räumlichen Leitbildes als verbindlicher Verordnungsinhalt im Wortlaut festgelegt.

Zusätzliche Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild (Räumliches Leitbild):

- (1) Die geplante PV-Anlage ist gem. Plandarstellung durch Eingrünungen mit standortgerechten Bepflanzungen in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild bestmöglich zu integrieren bzw. visuell wirksam abzuschirmen. Dabei sind die Bepflanzungsmaßnahmen gemäß den Vorgaben der Naturschutz Akademie Steiermark (Pflanzvorschläge und Auflagenvorschläge, vgl. Beilage Nr. 4.1) auszuführen.

- (2) Einfriedungen sind nur in transparenter Form (wie Maschendrahtzaun, Stabgitterzaun) zulässig. Einfriedungen sind dabei so auszugestalten, dass diese für Kleintiere passierbar bleiben.
- (3) Die Farbgebung der PV-Module wird mit dunkelblau, grün, grau bis schwarz sowie die Modulorientierung hangparallel festgelegt. Die Oberfläche hat Reflektionen zu vermeiden (entspiegelte Gläser).
- (4) Die max. Anlagenhöhe der Paneele wird mit 2,7 m festgelegt.

Mit diesen festgelegten Maßnahmen sollen insgesamt die Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild der betroffenen Siedlungsgebiete bestmöglich reduziert werden.

Mit den festgelegten Bepflanzungsmaßnahmen ergibt sich eine 2-seitige Eingrünung und wird damit eine Zerschneidung der Landschaft und ein Lebensraumverlust ausgeglichen. Um zusätzlich auch eine Durchlässigkeit von Tieren (Kleinsäugetern) sicherzustellen, sind die Unterkanten von Einfriedungen entsprechend hochzustellen.

Um negative Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild bestmöglich zu vermeiden, werden ausschließlich licht- und luftdurchlässige Einfriedungen als zulässig festgelegt. Damit sich die künftige PV-Freiflächenanlage bestmöglich in die dahinterliegende Waldkulisse eingliedert, werden ausschließlich PV-Module mit dunkelblauer, grüner, grauer bis schwarzer Farbgebung und nicht reflektierenden Oberflächen als zulässig festgelegt. Eine Anlagenhöhe von 2,7 m stellt eine reduzierte Höhe dar, mit welcher auch Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild (Fernwirkung) möglichst hintangehalten werden sollen.

Themencluster Naturraum/Ökologie		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Pflanzen	Die gegenständlichen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt (Wiesenflächen). Ein Vorkommen besonderer, seltener oder geschützter Pflanzenarten ist nicht bekannt.	o
Tiere	Die gegenständlichen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt (Wiesenflächen). Ein Vorkommen von schützenswerten Tierarten ist nicht bekannt. Durch die Höhe der Anlagenteile sowie der Einzäunung wird die Durchgängigkeit weiterhin erhalten. Da die geplanten PV-Module nur punktuell mit dem Boden verbunden sind und somit keinen Flächenverbrauch darstellen, wird somit auf Basis der festgelegten Begrünung und der geplanten künftigen Nutzung keine Änderung/Verschlechterung für den Themencluster „Naturraum/Ökologie“ festgestellt.	o
Wald	Die gegenständlichen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt (Wiesenflächen) und stellen keinen Wald im Sinne des Forstgesetzes dar. Durch die im Räumlichen Leitbild vorgeschriebene Eingrünung wird eine Zerschneidung der Landschaft und ein Lebensraumverlust ausgeglichen.	o

	Ebenso sollen für die künftige Photovoltaikanlage keine bzw. nur temporäre Zäune (wie Elektrozäune) errichtet werden, um die Migrationsräume für die lokale Fauna nicht weiter zu verengen. Somit wird keine Änderung/Verschlechterung für den Themencluster „Naturraum/ Ökologie“ festgestellt.	
--	--	--

Zusammenfassend wird festgestellt, dass für den Themencluster Naturraum/Ökologie keine Verschlechterungen/Veränderungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen abgeleitet werden kann.

Themencluster Ressourcen		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Boden und Altlasten	Für das Planungsgebiet sind keine wesentlichen Einschränkungen hinsichtlich Bodenstabilität (<u>keine Ersichtlichmachung von Erdbeben- und Meliorationsflächen</u>) gegeben sowie <u>keine Altlasten</u> evident. Somit entstehen nach Umsetzung der geplanten Photovoltaikanlage keine erheblichen Verschlechterungen, da mit der künftigen Nutzung nur ein geringer Versiegelungsgrad des Bodens verbunden ist. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit lt. Bodenfunktionsbewertung wird als gering eingestuft.	o
Grund- und Oberflächenwasser	Gemäß Hangwasserkarte des Digitalen Atlas sind aufgrund der Hanglage <u>Fließpfade</u> vorhanden. Durch die geplante PV-Freiflächenanlage werden diese bei Sicherstellung der Durchgängigkeit der Einfriedungen jedoch nicht erheblich verändert. Gemäß Wasserbuch bestehen innerhalb des Planungsgebietes <u>keine Wasserrechte</u> (z.B. Quellenschutz- und Schongebiete). Die Abflussorientierung lt. Bodenfunktionsbewertung wird als gering bis gering eingestuft. Zum bestehenden Gerinne im gegenständlichen Gebiet wird ein Uferstreifen von 10m freigehalten. Dies dient dem Zwecke der Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit sowie der Betreuung der Gewässer erforderlichen Zugänglichkeit gem. Entwicklungsprogramm „Naturgefahren“, LGBl. Nr. 56/2024.	o
Naturgewalten und geologische Risiken	Für die Festlegung der <u>Örtlichen Eignungszone/Vorrangzone</u> sind Einschränkungen aus anderen Planungen (z.B. gelbe Gefahrenzone der WLV) vorhanden. Aufgrund der teilweisen Lage innerhalb der Gelben Gefahrenzone rechtsufrig des Schneebauergrabens und linksufrig des Mühlbaches wurde eine Stellungnahme der WLV (GZ: 13210039) eingeholt. Nach Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme sind erhebliche Verschlechterungen auszuschließen.	o

Zusammenfassend wird festgestellt, dass für den Themencluster Ressourcen keine Verschlechterungen/Veränderungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen abgeleitet werden kann.

Zusammenfassung:

Die Bewertung der Umwelterheblichkeit ergab, dass für 10 Themencluster keine Veränderungen/Verschlechterungen gegeben sind und für den Themencluster

„Landschaftsbild/Kulturelles Erbe“ negative Auswirkungen auf Ebene des derzeitigen Planungsstandes nicht ausgeschlossen werden können.

Aus diesem Grunde ist eine verbale Begründung bzw. die Festlegung von Maßnahmen erforderlich, damit insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Nach Umsetzung/Einhaltung der im Räumlichen Leitbild festgelegten Maßnahmen (u.a. Begrünung zur visuellen Abschirmung) können die Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild reduziert werden.

Der gegenständliche Standort stellt aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung eine regionstypische Kulturlandschaft dar. Aufgrund der gegebenen Vorbelastungen des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes (S6-Semmering Schnellstraße, angrenzendes Wohngebiet) und der umgebenden Begrünung sind nach Umsetzung der o. angeführten Maßnahmen jedoch keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Somit überwiegen nach Abwägung die umwelt- und energiepolitischen Zielsetzungen der Stadtgemeinde Bruck an der Mur (Errichtung zusätzlicher alternativer Energieerzeugungsanlagen im Gemeindegebiet).

Unterpunkt G: Kaltbach

Prüfung der jeweiligen Themencluster:

Themencluster Mensch/Gesundheit		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Lärm und Erschütterungen	Es ergeben sich durch die geplante Festlegung einer Örtlichen Eignungs-/Vorrangzone für Energieversorgungsanlagen (Agri-Photovoltaikanlage) <u>keine</u> maßgeblichen Veränderungen hinsichtlich Erschütterungen. Mit der zukünftigen Verwertung sind, ausgenommen während der Bauphase, <u>keine zusätzlichen Lärmemissionen</u> verbunden.	o
Luftbelastung und Klima	Die geplante Errichtung einer Energieversorgungsanlage (Agri-Photovoltaikanlage) wird <u>keine</u> nachteiligen Auswirkungen auf die Luftbelastung und das Klimaverhalten haben, da mit Ausnahme der Bauphase von keinen zusätzlichen Emissionen auszugehen ist. Der Schadstoffpuffer lt. Bodenfunktionsbewertung wird als sehr gering eingestuft. Die Errichtung der Agri-PV-Anlage dient somit dem Klimaschutz (erneuerbare Energie), da die Klimabilanz durch Verwendung alternativer Energien verbessert wird (<u>Substitution fossiler Energieträger</u>).	o

Zusammenfassend wird somit festgestellt, dass für den Themencluster Mensch/Gesundheit keine Verschlechterung der Umweltauswirkungen zu erwarten ist.

Themencluster Mensch/Nutzungen		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Sachgüter	Das gegenständliche Gebiet ist derzeit unbebaut und wird landwirtschaftlich genutzt. Schützenswerte Sachgüter liegen innerhalb des Planungsgebietes nicht vor und ergeben sich nach Umsetzung der geplanten Agri-PV-Freiflächenanlage keine relevanten Veränderungen/Verschlechterungen. Die bebauten Bereiche der Hofstelle im Osten sowie die 110kV-Hochspannungsfreileitung der Energie Steiermark im Osten werden vom Änderungsbereich nicht berührt	o
Land- und Forstwirtschaft	Das Planungsgebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Als Bodentyp liegt meist kalkfreier Farb-Ortsboden aus Graphitphyllit, stellenweise Lagen aus Kalkschiefer vor und stellt dieser ein <u>mittelwertiges Grünland</u> dar. Die Wasserverhältnisse sind mäßig trocken mit einer hohen Durchlässigkeit. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit lt. Bodenfunktionsbewertung wird als sehr gering eingestuft. Es werden durch die gegenständliche Festlegung aufgrund der Bestandssituation jedenfalls keine großflächigen landwirtschaftlichen Flächen dahingehend durchschnitten (segmentiert), als dass deren Bewirtschaftung verhindert oder wesentlich erschwert werden würde.	o

Zusammenfassend wird festgestellt, dass für den Themencluster Mensch/Nutzungen keine relevanten Verschlechterungen/Veränderungen für die Umwelt ableitbar sind.

Themencluster Landschaft/Erholung		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Landschaftsbild/ Ortsbild/ kulturelles Erbe	Das Planungsgebiet befindet sich in keinem Schutzgebiet und wird der Landschaftsraum durch die Landwirtschaft und die umgebenden Waldkulisse geprägt. Der Umgebungsbereich ist <u>durch anthropogene Eingriffe</u> (110 kV-Hochspannungsfreileitung mit Leitungsmasten in unmittelbarer Nähe, östlich angrenzende Hofstelle bzw. südöstlich angrenzendes Wohngebiet) bereits <u>vorbelastet</u> . Eine unberührte Kulturlandschaft liegt deshalb nicht vor. Nach Umsetzung der geplanten Agri-PV-Anlage können Veränderungen/Verschlechterungen aufgrund der Einsehbarkeit der geplanten Agri-PV-Anlage (z.B. vom angrenzenden Forstweg, dem Gegenhang) für den Themencluster Landschaft <u>nicht gänzlich ausgeschlossen werden</u> .	-
Erholungs- und Freizeitqualitäten	Die gegenständliche Fläche verfügt über keine Erholungs- und Freizeiteinrichtungen.	o

Zusammenfassend wird festgestellt, dass für den Themencluster Landschaft/Erholung eine Verschlechterung/Veränderung für die Umwelt nicht ausgeschlossen werden kann.

Prüfung der Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild:

Aufgrund der Ergebnisse der Prüfung der Umweltauswirkungen kann für den Themencluster Landschaft/Erholung eine Veränderung/Verschlechterung der Umweltauswirkungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden.



Blickrichtung von der S6

Der gegenständliche Standort befindet sich im dünn besiedelten Bereich Kaltbach und ist von außen (z.B. S6 – Semmering Schnellstraße, östlich angrenzende Hofstelle sowie südöstliche angrenzendes Wohngebiet) nur teilweise einsehbar.

Da die geplante Agri-PV-Anlage zumindest aus südöstlicher Blickrichtung eingesehen werden kann, werden Maßnahmen zur Verringerung der visuellen Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild im Rahmen eines Räumlichen Leitbildes als verbindlicher Verordnungsinhalt im Wortlaut festgelegt.

Zusätzliche Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild (Räumliches Leitbild):

- (1) Die geplante PV-Anlage ist gem. Plandarstellung durch Eingrünungen mit standortgerechten Bepflanzungen in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild bestmöglich zu integrieren bzw. visuell wirksam abzuschirmen. Dabei sind die Bepflanzungsmaßnahmen gemäß den Vorgaben der Naturschutz Akademie Steiermark (Pflanzvorschläge und Auflagenvorschläge, vgl. Beilage Nr. 4.1) auszuführen.

- (2) Einfriedungen sind nur in transparenter Form (wie Maschendrahtzaun, Stabgitterzaun) zulässig. Einfriedungen sind dabei so auszugestalten, dass diese für Kleintiere passierbar bleiben.
- (3) Die Farbgebung der PV-Module wird mit dunkelblau, grün, grau bis schwarz sowie die Modulorientierung hangparallel festgelegt. Die Oberfläche hat Reflektionen zu vermeiden (entspiegelte Gläser).
- (4) Die max. Anlagenhöhe der Paneele wird mit 1,8 m festgelegt.

Mit diesen festgelegten Maßnahmen sollen insgesamt die Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild der betroffenen Siedlungsgebiete bestmöglich reduziert werden.

Mit den festgelegten Bepflanzungsmaßnahmen ergibt sich eine 2-seitige Eingrünung und wird damit eine Zerschneidung der Landschaft und ein Lebensraumverlust ausgeglichen. Um zusätzlich auch eine Durchlässigkeit von Tieren (Kleinsäugetern) sicherzustellen, sind die Unterkanten von Einfriedungen entsprechend hochzustellen. Um negative Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild bestmöglich zu vermeiden, werden ausschließlich licht- und luftdurchlässige Einfriedungen als zulässig festgelegt. Damit sich die künftige PV-Freiflächenanlage bestmöglich in die vorliegende landwirtschaftlich geprägte Kulisse eingliedert, werden ausschließlich PV-Module mit dunkelblauer, grüner, grauer bis schwarzer Farbgebung und nicht reflektierenden Oberflächen als zulässig festgelegt. Eine Anlagenhöhe von 1,8 m stellt eine reduzierte Höhe dar, mit welcher auch Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild (Fernwirkung) möglichst hintangehalten werden sollen.

Themencenter Naturraum/Ökologie		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Pflanzen	Die gegenständlichen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt (Wiesenflächen). Ein Vorkommen besonderer, seltener oder geschützter Pflanzenarten ist nicht bekannt.	o
Tiere	Die gegenständlichen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt (Wiesenflächen). Ein Vorkommen von schützenswerten Tierarten ist nicht bekannt. Durch die Höhe der Anlagenteile sowie der Einzäunung wird die Durchgängigkeit weiterhin erhalten. Da die geplanten PV-Module nur punktuell mit dem Boden verbunden sind und somit keinen Flächenverbrauch darstellen, wird somit auf Basis der festgelegten Begrünung und der geplanten künftigen Nutzung keine Änderung/Verschlechterung für den Themencenter „Naturraum/Ökologie“ festgestellt.	o
Wald	Die gegenständlichen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt (Wiesenflächen) und stellen keinen Wald im Sinne des Forstgesetzes dar. Durch die im Räumlichen Leitbild vorgeschriebene Eingrünung wird eine Zerschneidung der Landschaft und ein Lebensraumverlust ausgeglichen. Ebenso sollen für die künftige PV-Freiflächenanlage keine bzw. nur temporäre	o

	Zäune (wie Elektrozäune) errichtet werden, um die Migrationsräume für die lokale Fauna nicht weiter zu verengen. Somit wird keine Änderung/Verschlechterung für den Themencluster „Naturraum/ Ökologie“ festgestellt.	
--	---	--

Zusammenfassend wird festgestellt, dass für den Themencluster Naturraum/Ökologie keine Verschlechterungen/Veränderungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen abgeleitet werden kann.

Themencluster Ressourcen		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Boden und Altlasten	Für das Planungsgebiet sind keine wesentlichen Einschränkungen hinsichtlich Bodenstabilität (<u>keine Ersichtlichmachung von Erdrutsch- und Meliorationsflächen</u>) gegeben sowie <u>keine Altlasten</u> evident. Somit entstehen nach Umsetzung der geplanten Agri-PV-Anlage keine erheblichen Verschlechterungen, da mit der künftigen Nutzung nur ein geringer Versiegelungsgrad des Bodens verbunden ist. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit lt. Bodenfunktionsbewertung wird als sehr gering eingestuft.	o
Grund- und Oberflächenwässer	Innerhalb des Planungsgebietes sind <u>keine Naturgefahren</u> (Gefahrenzonen der WLVB bzw. Hochwasserabflussbereiche der Bundeswasserbauverwaltung) ersichtlich gemacht. Gemäß Hangwasserkarte des Digitalen Atlas sind aufgrund der Hanglage <u>Fließpfade</u> vorhanden. Durch die geplante PV-Freiflächenanlage werden diese bei Sicherstellung der Durchgängigkeit der Einfriedungen jedoch nicht erheblich verändert. Gemäß Wasserbuch bestehen innerhalb des Planungsgebietes <u>keine Wasserrechte</u> (z.B. Quellenschutz- und Schongebiete). Die Abflussregulierung lt. Bodenfunktionsbewertung wird als sehr gering eingestuft.	o
Naturgewalten und geologische Risiken	Für die Festlegung der Örtlichen Eignungszone/Vorrangzone sind keine Einschränkungen aus anderen Planungen (z.B. Gefahrenzonenplan) vorhanden. Aufgrund der fehlenden Einschränkung sind erhebliche Verschlechterungen mangels bekannter geologischer Risiken auszuschließen.	o

Zusammenfassend wird festgestellt, dass für den Themencluster Ressourcen keine Verschlechterungen/Veränderungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen abgeleitet werden kann.

Zusammenfassung:

Die Bewertung der Umwelterheblichkeit ergab, dass für 10 Themencluster keine Veränderungen/Verschlechterungen gegeben sind und für den Themencluster „Landschaftsbild/Kulturelles Erbe“ negative Auswirkungen auf Ebene des derzeitigen Planungsstandes nicht ausgeschlossen werden können.

Aus diesem Grunde ist eine verbale Begründung bzw. die Festlegung von Maßnahmen erforderlich, damit insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Nach Umsetzung/Einhaltung der im Räumlichen Leitbild festgelegten Maßnahmen (u.a. Begrünung zur visuellen Abschirmung) können die Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild reduziert werden.

Der gegenständliche Standort stellt aufgrund der exponierten Hanglage und der landwirtschaftlichen Nutzung mit der umgebenden landwirtschaftlich geprägten Kulisse eine regionstypische Kulturlandschaft dar.

Aufgrund der südlich exponierten Hanglage sind nach Umsetzung der o. angeführten Maßnahmen jedoch keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Somit überwiegen nach Abwägung die umwelt- und energiepolitischen Zielsetzungen der Stadtgemeinde Bruck an der Mur (Errichtung zusätzlicher alternativer Energieerzeugungsanlagen im Gemeindegebiet).

3. Begründungen/ Erläuterungen:

Gemäß § 22 (8) StROG 2010 idF. der Novelle LGBl Nr. 45/2022 ist jede Gemeinde verpflichtet, ein Sachbereichskonzept Energie (SKE) innerhalb der nächsten 3 Jahre zu erstellen. (sh. Pkt. 1.1 des Erläuterungsberichtes)

Die auf Ebene des derzeitigen Planungsstandes ohne weitere Vorfragenabklärung im STEK umsetzbaren 7 Standorte werden im Rahmen der gegenständlichen 4.Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes Nr. 1.00 der Stadtgemeinde Bruck an der Mur als Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Photovoltaikanlage (eva-pva) bzw. bzw. Agri-Photovoltaikanlage (eva-pva) (Agri-PV) im Entwicklungsplan festgelegt, um die Rechtsgrundlage zur Umsetzung der beantragten Solar- und PV-Freiflächenanlagen zu schaffen. Ein Standort ist geltenden Entwicklungsplan zum Stadtentwicklungskonzept Nr. 1.00 der Stadtgemeinde Bruck an der Mur bereits als Gebiet mit baulicher Entwicklung für Industrie/Gewerbe festgelegt und ist somit keine gesonderte Festlegung einer Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Photovoltaikanlage erforderlich.

Für diese geplanten Standort ist im Entwicklungsplan zum gelt. Stadtentwicklungskonzept Nr. 1.00 der Stadtgemeinde Bruck an der Mur derzeit keine gesonderte Festlegung vorgesehen (ausgenommen Unterpunkt E). Zur Schaffung der Rechtsgrundlagen für die Errichtung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen bzw. Agri- Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind im Entwicklungsplan zum Stadtentwicklungskonzept Nr. 1.00 der Stadtgemeinde Bruck an der Mur die Festlegung einer Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone erforderlich.

Gemäß § 42 (8) StROG 2010 idgF darf eine Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes nur bei einer wesentlichen Änderung der Planungsvoraussetzungen vorgenommen werden. Im gegenständlichen Änderungsverfahren stellen dabei die konkret vorliegende Planung bzw. Planungsinteressen zur Errichtung einer (Agri-) Photovoltaik-Freiflächenanlage, der

Leitfaden zur Standortplanung und Standortprüfung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen 2020 des Amtes der Stmk. Landesregierung, der Entwurf des Sachbereichskonzeptes Energie (SKE) der Stadtgemeinde Bruck an der Mur sowie die Klima- und Umweltziele der Stadtgemeinde Bruck an der Mur, des Landes (Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030) und des Bundes (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz) die wesentlich geänderten Planungsvoraussetzungen dar.

Weiters entspricht die gegenständliche Änderung vollinhaltlich den Zielen und Maßnahmen des Stadtentwicklungskonzeptes Nr. 1.00 und liegt diese daher im öffentlichen/siedlungs- und umweltpolitischen Interesse der Stadtgemeinde Bruck an der Mur.

4. Beilage:

- 4.1 Vorgaben der Naturschutz Akademie Steiermark (Pflanzvorschläge und Aufslagenvorschläge)
- 4.2 Übersicht über die negativ beurteilten Planungsinteressen
- 4.3 Checkliste Alpenkonvention

4.1 Vorgaben der Naturschutz Akademie Steiermark (Pflanzvorschläge und Auflagenvorschläge)

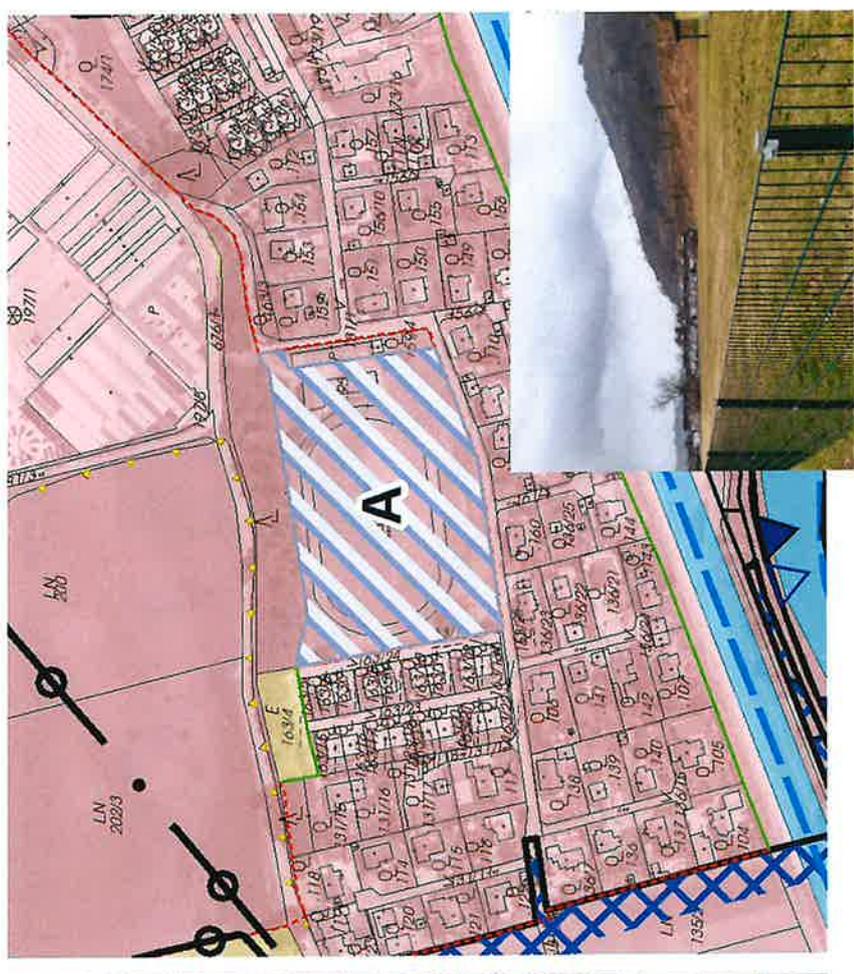
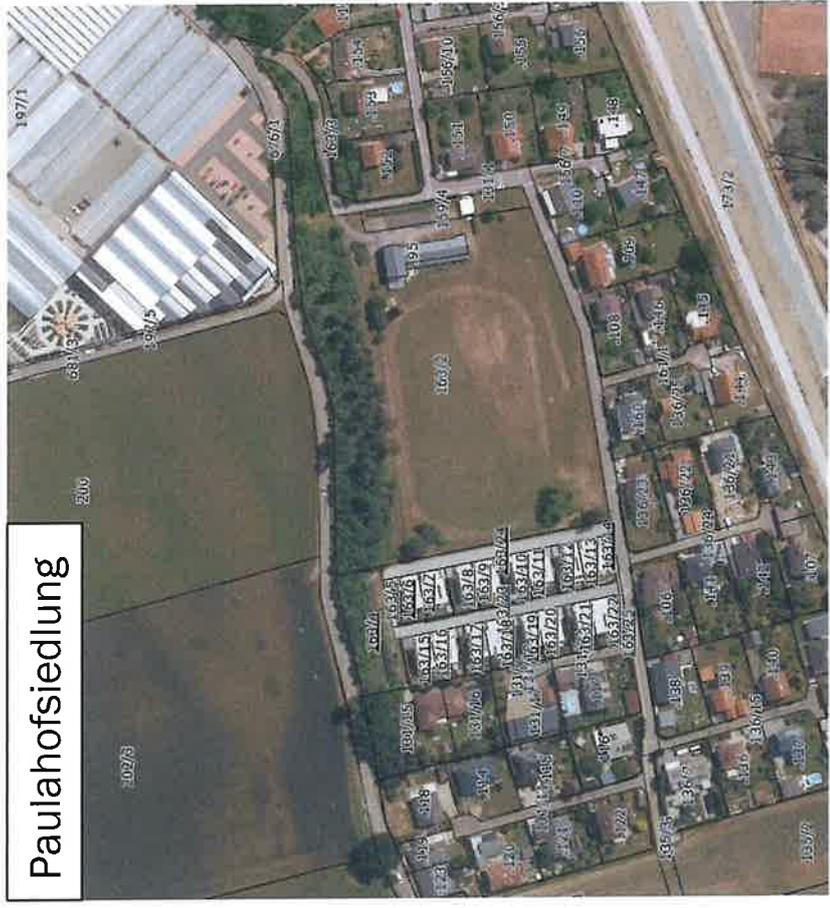
Heimische und wildwachsende Gehölze für Heckenpflanzungen		Wuchsbereich	Wuchsbereich	Wuchsbereich	Wuchsbereich
Name deutsch	Name wissenschaftlich	250 - 900 m frisch - trocken	250 - 900 m feucht - nass	800 - 1500 m acidophil	800 - 1500 m basiphil
Grünerle	<i>Alnus alnobetula</i>			x	x
Felsenbirne	<i>Amelanchier ovalis</i>				x
Berberitze	<i>Berberis vulgaris</i>				x
Dirndlstrauch, Kornelkirsche, Gelb-Hartriegel	<i>Cornus mas</i>	x			
Blutroter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	x	x		
Hasel	<i>Corylus avellana</i>	x	x	x	x
Zweigriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>	x			
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	x	x	(x)	(x)
Trauben-Geißklee, Schwärzender Geißklee**	<i>Cytisus nigricans</i>	x			
Gewöhnlicher Seidelbast**	<i>Daphne mezereum</i>	x		x	x
Gewöhnlich-Spindelstrauch, Gewöhnliches Pfaffenkäppchen	<i>Euonymus europaeus</i>	x	x		
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>		x	x	
Echter Wacholder	<i>Juniperus communis</i>	x	x	x	x
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>	x			
Blaue Heckenkirsche**	<i>Lonicera caerulea</i>			x	
Echtes Geißblatt	<i>Lonicera caprifolium</i>	x			
Gewöhnliche Heckenkirsche, Rote H.	<i>Lonicera xylosteum</i>	x			(x)
Apfel*	<i>Malus domestica</i>	x	x	(x)	(x)
Mispel	<i>Mespilus germanica</i>	x			
Weichsel	<i>Prunus cerasus</i>	x			
Zwetschken-, Kriecherl-, Kirschpflaumen-Artengruppe	<i>Prunus domestica</i> s. l. & <i>P. cerasifera</i>	x	x		
Schlehe, Schlehdorn	<i>Prunus spinosa</i>	x	x	(x)	x
Wildbirne*	<i>Pyrus pyraster</i>	x			x
Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>	x	x		(x)
Feld-Rose	<i>Rosa arvensis</i>	x			
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>	x	x	(x)	(x)
Gebüsch-Rose	<i>Rosa corymbifera</i>	x		(x)	(x)
Essig-Rose**	<i>Rosa gallica</i>	x			
Kleinblütige Wein-Rose	<i>Rosa micrantha</i>	x			
Hängefrucht-Rose, Gebirgs-R.	<i>Rosa pendulina</i>				x
Wein-Rose	<i>Rosa rubiginosa</i>	x		(x)	(x)
Filz-Rose	<i>Rosa tomentosa</i>	x		(x)	(x)

AUFLAGENVORSCHLÄGE	Kommentare und Empfehlungen
<p>Es dürfen ausschließlich Gehölze der angeführten Artenliste verwendet werden. Die Verwendung von Zierformen dieser Arten muss unterbleiben.</p>	<p>Stellt sicher, dass keine standortfremden oder gar invasiven Gehölze gepflanzt werden.</p>
<p>Es ist zumindest ein Drittel der angeführten Gehölzarten für die Bepflanzung zu verwenden.</p>	<p>Stellt sicher, dass eine artenreiche Hecke angelegt wird. Bei Flächen über 1.200 m Seehöhe bezieht sich die Auflage auf die Arten, die auch in dieser Seehöhe noch gut gedeihen können. Arten die ab 1.200 m Seehöhe schlecht oder nicht gedeihen, sind mit (x) gekennzeichnet.</p>
<p>Die Gehölze sind außerhalb der Umzäunung der Photovoltaik-Anlage zu pflanzen. Jedes Gehölz ist mit zumindest einem Steckling (mind. 1 m überirdische Höhe) an der Heckenaußenseite zu versehen.</p>	<p>Als Sichtschutz und um die ökologische Wirksamkeit zu erhöhen. Schutz vor versehentlichem oder absichtlicher Abmahl!</p>
<p>Die einzelnen Gehölzarten müssen immer abschnittsweise zu 5-6 Exemplaren gepflanzt werden.</p>	<p>Ansonsten besteht die Gefahr, dass etwas schneller wüchsige Arten die dazwischen liegenden Sträucher überwallen und somit artenarme Heckenbestände entstehen.</p>
<p>Die Pflanzung der Gehölze hat in zwei Reihen zu erfolgen, wobei in einer Reihe ein Abstand von ca. 1,5 m eingehalten werden muss und die Reihen zueinander auf Lücke stehen müssen (Dreiecksverband).</p>	
<p>Bei einem Ausfall > 10 % der gepflanzten Individuen innerhalb eines Jahres nach der Pflanzung sind die ausgefallenen Exemplare zu ersetzen.</p>	<p>Die Pflanzung selbst sollte am besten im Herbst durchgeführt werden – unbedingt bei trockenen Bodenverhältnissen (aber gleichzeitig am besten vor einem angekündigten Regen)</p>
<p>Die Hecke ist dauerhaft, während der gesamten Betriebszeit der Photovoltaik-Anlage, zu erhalten. Ein Abstocken der Hecke ist erst ab dem erstmaligen Erreichen einer durchschnittlichen Höhe von 5 m erlaubt und darf jährlich auf max. einem Drittel der Gesamtlänge erfolgen.</p>	<p>stellt sicher, dass die Hecken später nicht sukzessive niedergehalten und entfernt werden.</p>
	<p>Die Gehölze sollten so geplant werden, dass deren gedeihliche Entwicklung möglich ist. Zu beachten ist u. a. die Pflanzzeit, welche idealerweise im Oktober und November liegen sollte. Bei einer Frühjahrsbepflanzung muss möglicherweise damit gerechnet werden, dass eine Bewässerung der Pflanzen notwendig wird. Wichtig ist außerdem ein Pflanzschnitt bei wurzelhacktem Material. Bei hohem Wilddruck kann ein Fraßschutz und ein Fegeschutz notwendig sein. Die Pflanzungen sollten eher bei trockener Witterung durchgeführt werden und idealerweise vor einer Regenperiode. Das Einschleppen der Pflanzungen wäre ansonsten ratsam. Pflanzmaterial kann z. B. über den Landesforstgarten bezogen werden, dort ist zumindest die Wahrscheinlichkeit höher, dass genetisch passendes Material verwendet wird. Um eine den örtlichen Gegebenheiten passende und erfolversprechende Bepflanzung durchzuführen, sollte auf die Hilfe von Fachkundigen verwiesen werden. Zu beachten ist auch, dass zu Nachbargrundstücken ein genügend großer Abstand gehalten wird. Für Hecken ist das Gesetz zum Schutz landwirtschaftlicher Betriebsflächen nicht anzuwenden, dennoch ist aus zivilrechtlicher Sicht wohl ein Abstand von 4 m zu empfehlen, auch um die Pflege der Hecke leicht möglich zu gestalten.</p>

4.2 Übersicht über die negativ beurteilten Planungsinteressen

Sachbereichskonzept Energie (SKE)

Antrag auf Widmung PV-Anlage (Grdst. Nr. 163/2, Oberdorf-Landskron), ca. 1,52 ha



Ansuchen negativ: Sportareal soll erhalten werden, allenfalls mit anderen (Freizeit-) Funktionen ausgestattet werden; 3-seitig von bebautem Wohnbauland umgeben

Sachbereichskonzept Energie (SKE)

Antrag auf Widmung Agri-PV-Anlage, (Grdst. Nr. 560, 561/1, 561/2, KG Picheldorf),
1,96 ha

Picheldorf



Ansuchen negativ: Straßen-, Orts- und Landschaftsbild aufgrund von Nähe zu Siedlungsbestand und aufgrund von topographischen Verhältnissen (Hanglage, Sichtexpositor); für Agri-PV <5.000 m² keine Ausweisung für Sondernutzung notwendig

Sachbereichskonzept Energie (SKE)

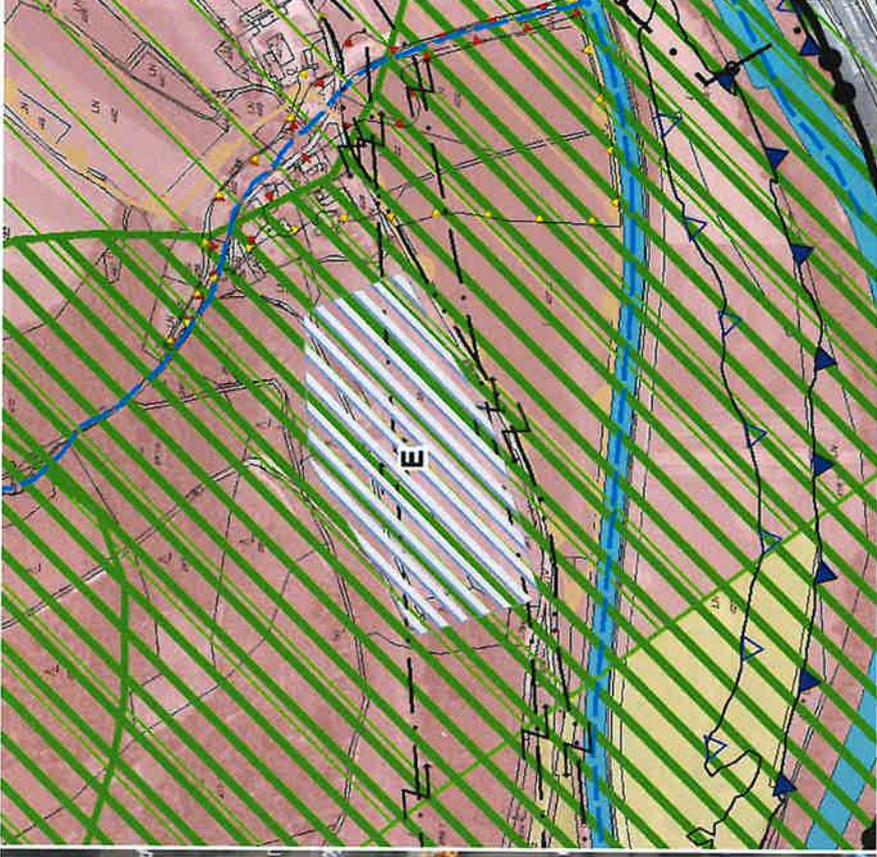
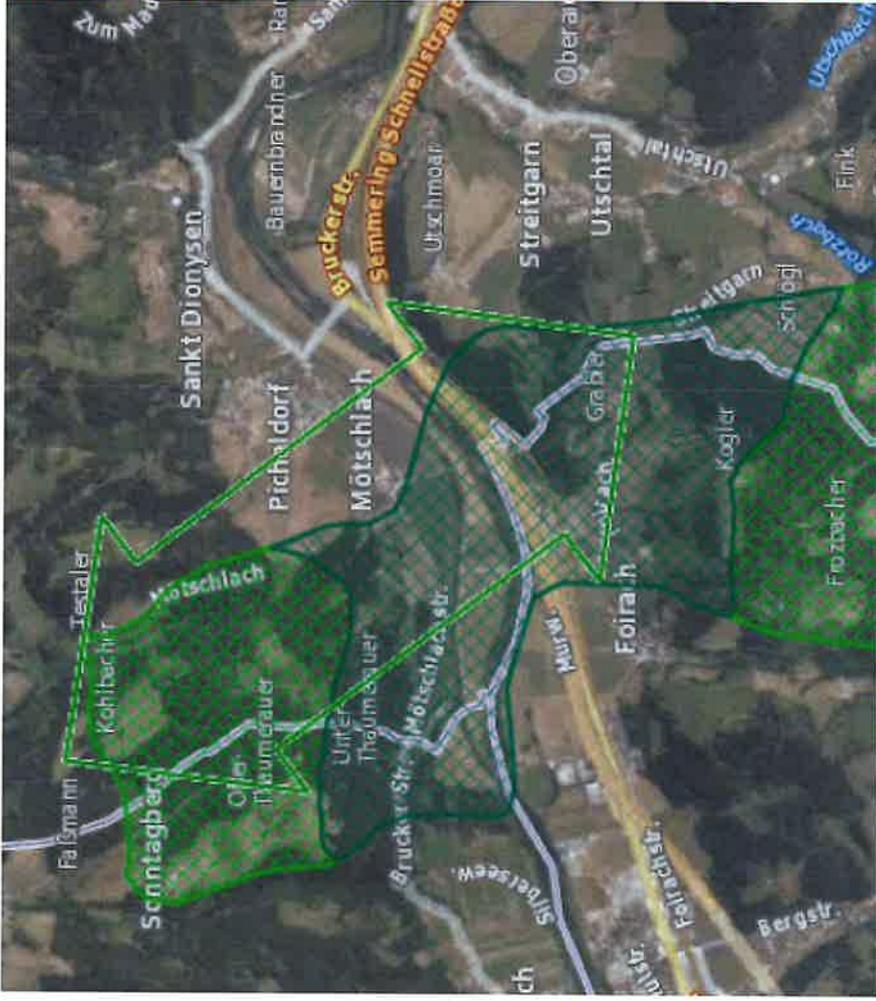
Antrag auf Widmung PV-Anlage (Grdst. Nr. 541/3, Picheldorf), 0,33 ha



Ansuchen negativ: Streuobstwiese; Ausgewiesenes Bauland wird für Wohnzwecke beibehalten, unmittelbare Nahelage zu Wohngebieten

Sachbereichskonzept Energie (SKE)

Grdst. Nr. 389, 395 und 698, KG Picheldorf (Einwand vom 12.06.2022 zur STEK-Änd. 1.02), 4,46 ha



Ansuchen negativ: Ökologischer Korridor gemäß REPRO 2016 sowie Lebensraumkorridor gemäß WEP und gegebener Sichtexpositor

Sachbereichskonzept Energie (SKE)

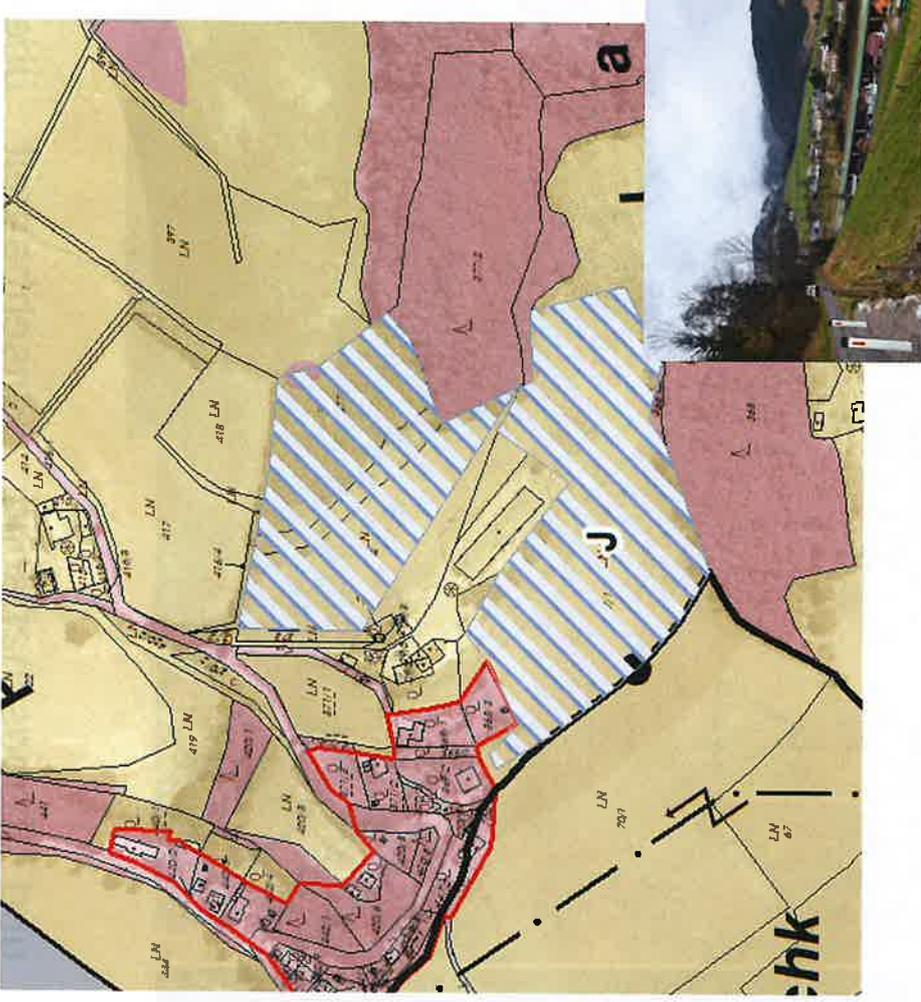
Antrag auf Widmung PV-Anlage (Grdst. Nr. 91/1, Pischk), 3,97 ha



Ansuchen negativ: Straßen-, Orts- und Landschaftsbild; Einsehbarkeit über Siedlungsraum, ÖBB-Hauptbahn, S6 und S35

Sachbereichskonzept Energie (SKE)

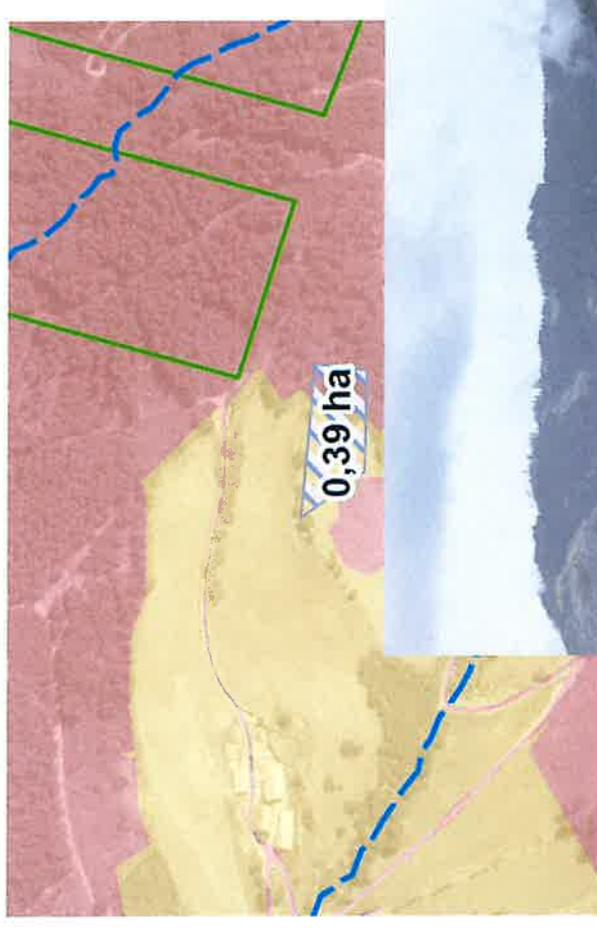
Antrag auf Widmung PV-Anlage (Grdst. Nr. 367/1, 374, 377/1, Pischkberg), 5,1 ha



Ansuchen negativ: Sichtexponierte Lage; Pischkberg soll von größeren PV-Freiflächenanlagen freigehalten werden

Sachbereichskonzept Energie (SKE)

Antrag auf Widmung PV-Anlage (Grdst. Nr. 396, Oberdorf-Landskron), 0,39 ha



Ansuchen negativ, da für Agri-PV keine Ausweisung für Sondernutzung im Freiland erforderlich, Flächenbegrenzung wird eingehalten

4.3 Checkliste Alpenkonvention



Teil C: CHECKLISTE

Die Checkliste ist in den Anwendungsfällen laut Kap. 6 nach der Methode aus Abb. 3 vollständig auszufüllen.

Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Plan/Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Relevanz
NL	Bei Maßnahmen und Vorhaben, die Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, sind die direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu überprüfen und bei der Entscheidung zu berücksichtigen . Es ist sicherzustellen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben (NL, Art. 9-1).	Ist auf der Ebene der örtlichen Raumplanung durch die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung (Strategische Umweltprüfung) vorgegeben (StROG §§ 4 und 5). Eine Nicht-Durchführung der Umweltprüfung entsprechend den Vorgaben des StROG kann zu einer Genehmigungsversagung durch die Aufsichtsbehörde führen. Zur Durchführung der Umweltprüfung siehe „Leitfaden SUP in der örtlichen Raumplanung“.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
NL, BL	Verringerung von Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft: natur- und landschaftsschonende Nutzung des Raumes; Erhaltung und, soweit erforderlich, Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften (NL, Art. 10-1). Dauerhafte Erhaltung natürlicher und naturnaher Biotoptypen in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung (NL, Art. 13-1). Erhaltung oder Wiederherstellung von traditionellen Kulturlandschaftselementen (Wald, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Feucht-, Trocken- und Magerwiesen, Almen) und deren Bewirtschaftung (BL, Art. 8-3)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (4)) sowie auf das StNSchG (§ 2 Abs 1) verwiesen. Dem Erhaltungs- und Wiederherstellungsgebot kommt aufgrund des klaren und unzweideutigen Wortlauts eine besondere Bedeutung zu, wengleich die Bestimmung auch keine ausnahmslose Erhaltungspflicht normiert (vgl. BMLFUW 2007). Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
NL	Bestehende Schutzgebiete sind im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten , zu pfliegen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Treffen von Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Schutzgebieten zu vermeiden (NL, Art. 11-1).	In diesem Zusammenhang wird auch auf den 3. Abschnitt des StNSchG (§§ 5 bis 13) verwiesen. Es sind alle Arten von naturschutzrechtlichen Schutzgebietskategorien betroffen. Dem Schutzgebietszweck widersprechende Maßnahmen sind zu unterlassen („Verschlechterungsverbot“). Bei möglichen Widersprüchen zu diesem Ziel wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
NL	Sicherstellung des ungestörten Ablaufes arttypischer ökologischer Vorgänge in Schon- und Ruhezon en, die den wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang gegenüber anderen Interessen garantieren, u.a. durch Verbot aller Nutzungsformen, die mit diesen Abläufen nicht verträglich sind (NL, Art. 11-3).	Als Schon- und Ruhezonen im Sinne dieser Bestimmung sind in der Steiermark die Wildschutzgebiete (StJagdG § 51) zu beachten (z.B. Brut- und Nistplätze des Auer- und Birkwildes). Zuständig für die Ausweisung solcher Gebiete sind die Bezirkshauptmannschaften.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im ländlichen Raum auf die Sicherung der für die Land-, Weide- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen zu achten (RA, Art. 9-2a).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (6e)) verwiesen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Plan/Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Relevanz
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im ländlichen Raum auf die Erhaltung und Wiederherstellung der ökologisch und kulturell besonders wertvollen Gebiete zu achten (RA, Art. 9-2c).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (4) und Abs 2 (5)) verwiesen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf eine angemessene und haushalterische Abgrenzung von Siedlungsgebieten zu achten und Maßnahmen zur Gewährleistung der tatsächlichen Bebauung zu setzen (RA, Art. 9-3a).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze und -ziele im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2), § 3 Abs 2 (2)) verwiesen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Erhaltung und Gestaltung von innerörtlichen Grünflächen und von Naherholungsräumen am Rand der Siedlungsbereiche zu achten (RA Art.9-3d)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (6c)) verwiesen. In Plänen und Programmen, die einer UEP bzw. SUP zu unterziehen sind, kann die Erhaltung von Grünflächen und Naherholungsräumen berücksichtigt werden. Die Gestaltung von Grünflächen und Naherholungsräumen ist Aufgabe der Bebauungsplanung - daher ist in der Checkliste lediglich die Überprüfung hinsichtlich Erhaltung notwendig. Die Zielbestimmung ist im Leitfaden auch im Kapitel zum Bebauungsplan enthalten - dort ist das Ziel hinsichtlich Gestaltung zu überprüfen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Begrenzung des Zweitwohnungsbaus zu achten (RA, Art. 9-3e).		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Ausrichtung und Konzentration der Siedlungen an den Achsen der Infrastruktur des Verkehrs und/oder angrenzend an bestehender Bebauung zu achten (RA Art.9-3f).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (2f)) verwiesen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
BS	Im Rahmen der Erstellung und Umsetzung der Pläne und/oder Programme für den Siedlungsraum sind die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen, insbesondere der sparsame Umgang mit Grund und Boden (BS, Art. 7-1).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2)) verwiesen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
BS	Begrenzung der Bodenversiegelung und des Bodenverbrauchs durch flächensparendes und bodenschonendes Bauen durch die Beschränkung der Siedlungsentwicklung bevorzugt auf den Innenbereich und Begrenzen des Siedlungswachstums nach außen (BS, Art. 7-2)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze und -ziele im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2), § 3 Abs 2 (2d)) verwiesen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

BL ... Berglandwirtschaft
 NL ... Naturschutz und Landschaftspflege
 RA ... Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

BS ... Bodenschutz
 BW ... Bergwald
 E ... Energie



Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Plan/Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Relevanz
BS	Erhaltung der Böden in Feuchtgebieten und Mooren (Hoch- und Flachmoore) (BS, Art. 9-1).	Nur die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bodenschutzprotokolls integrieren Hoch- und Flachmoore unterliegen dem besonderen Schutzregime des Art. 9-1 (vgl. KURATOROUM WALD 2011). Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
BS	Grundsätzlicher Verzicht auf die Nutzung von Moorböden ; landwirtschaftliche Nutzung von Moorböden nur dann, wenn ihre Eigenart erhalten bleibt (BS, Art. 9-3).	Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
BW, BS	Gewährleistung einer Vorrangstellung für Bergwälder mit Schutzfunktion , die in hohem Maße den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturfleichen und ähnliches schützen; diese Bergwälder sind an Ort und Stelle zu erhalten (BW, Art. 6-1; BS, Art. 13-1).	In diesem Zusammenhang wird auf die einschlägigen Bestimmungen im Forstgesetz (§§ 17, 21, 22, 27) sowie auf den Rodungserlass des BMLFUW verwiesen. Grundsätzlich sollte, wenn durch eine Planänderung Schutzwald (Wertziffer 3 laut WEP) betroffen ist, eine Abstimmung mit der Forstbehörde stattfinden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
BS	Genehmigung für den Bau und die Planung von Schlipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen; keine Genehmigung in labilen Gebieten (BS, Art. 14-1).	Bereits auf der Ebene des FWP (Neuausweisung von Sondernutzung im Freiland für Sportzwecke – Piste alpin/Loipe nordisch) sollte auf diese Bestimmung geachtet werden. In diesem Zusammenhang wird auf den Rodungserlass des BMLFUW verwiesen. Bezüglich der Bestimmungen hinsichtlich „labile Gebiete“ wird eine Abstimmung mit der Forstbehörde, der WLV oder der Landesgeologie empfohlen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
E	Bewahrung von Schutzgebieten mit ihren Pufferzonen, Schon- und Ruhegebieten sowie von unversehrten naturnahen Gebilden und Landschaften und Optimierung der energietechnischen Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade der alpinen Ökosysteme. (E, Art. 2-4)	Grundbestimmung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Alle Zielbestimmungen der Durchführungsprotokolle „Verkehr“ und „Tourismus“, welche die örtliche Raumplanung betreffen, wurden den deklaratorischen bzw. programmatischen Zielbestimmungen zugeordnet (siehe Kap. 5).

Anmerkung betreffend Bebauungsplanung:

4 unmittelbar anwendbare und überprüfbare Ziele aus dem Protokoll „Raumplanung und nachhaltige

Entwicklung“ ergeben einen Handlungsbedarf für die Bebauungsplanung. Da der Bebauungsplan laut StROG §4 keiner Umweltprüfung zu unterziehen ist, sind diese Zielbestimmungen in der vorliegenden Checkliste nicht enthalten. Die relevanten Zielbestimmungen sind im Leitfaden in Kap. 6, Unterkapitel „Sonderbestimmungen – Bebauungsplan“ aufgelistet und bei der Erstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen.